

Entwurf (Stand: 24.11.2010)

Gesetz
zur Stärkung der Selbstverwaltung und Wettbewerbsfähigkeit der staatlichen Hochschulen (Stand: 09.11.2010)

Derzeitige Gesetzesfassung	Neuregelung	Erläuterung
	Anpassung des Inhaltsverzeichnisses	
<p style="text-align: center;">§ 2</p> <p style="text-align: center;">Rechtsstellung, Ziel- und Leistungsvereinbarungen</p> <p>(1) ... (2) ... (3) Die Hochschulen und die Freie und Hansestadt Hamburg, vertreten durch die zuständige Behörde, treffen verbindliche Ziel- und Leistungsvereinbarungen über die Wahrnehmung ihrer Aufgaben. Die Vereinbarungen sind jährlich fortzuschreiben. Die Ziel- und Leistungsvereinbarungen regeln für die Globalzuweisung nach § 6 Absatz 1 deren Aufteilung sowie die anzuwendenden Kennzahlen und Indikatoren. Die Ziel- und Leistungsvereinbarungen sollen die Verfahren für die Feststellung des Zielerreichungsgrades und die sich aus dem Zielerreichungsgrad ergebenden Konsequenzen regeln.</p>	<p style="text-align: center;">§ 2</p> <p style="text-align: center;">Rechtsstellung, Ziel- und Leistungsvereinbarungen</p> <p>(1) ... (2) ... (3) <i>entfällt</i></p>	<p>Die Regelungen über die Ziel- und Leistungsvereinbarungen in § 2 Absatz 3 können im Hinblick auf die vorgesehene Regelung der Hochschulverträge in einem neuen § 2a entfallen.</p>

Derzeitige Gesetzesfassung	Neuregelung	Erläuterung
	<p style="text-align: center;">§ 2a (neu) Hochschulverträge</p> <p>(1) Die Hochschulen schließen mit der zuständige Behörde Hochschulverträge, die für regelhaft vier Jahre gegenseitige Rechte und Pflichten der Hochschulen und der Freien und Hansestadt Hamburg festlegen. In den Hochschulverträgen sind insbesondere zu regeln:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die von der Freien und Hansestadt Hamburg gemäß § 6 Absatz 1 zur Verfügung zu stellen den Mittel, namentlich <ol style="list-style-type: none"> a) die Gesamtsumme der jährlichen Globalzuweisungen an alle Hochschulen, b) der jährliche Betrag des Grundbudgets für jede Hochschule, c) der Anteil des Grundbudgets, der vom Präsidium zur Profilbildung und zur Leistungssteigerung einzusetzen ist sowie d) die Indikatoren und der Berechnungsmodus für das Leistungsbudget; 2. die von den Hochschulen zu verfolgenden Ziele in den Bereichen <ol style="list-style-type: none"> a) Lehre, Studium und Weiterbildung, b) Forschung, Wissens- und Technologietransfer, c) Internationalisierung, d) Gleichstellung und Familienfreundlichkeit; 3. die Anzahl der jährlich bereitzustellenden Anfängerplätze in Bachelorstudiengängen und anderen grundständigen Studiengängen sowie in Masterstudiengängen. <p>Die Indikatoren und der Berechnungsmodus für das Leistungsbudget müssen grundsätzlich sicherstellen, dass sich Leistungen in den in Satz 2 Nummer</p>	<p>Der neue § 2a dient der Umsetzung von Empfehlung 1 der Kommission zur Evaluierung des HmbHG (künftig: Empfehlung).</p> <p>In den Nummern 1 bis 3 werden die Inhalte des Hochschulvertrages beschrieben.</p>

Derzeitige Gesetzesfassung	Neuregelung	Erläuterung
	<p>2 genannten Bereichen auf die Mittelverteilung auswirken.</p> <p>(2) Die Hochschulverträge bedürfen der Zustimmung von Senat und Bürgerschaft. Kommt ein Hochschulvertrag nicht rechtzeitig zu Stande, so trifft die zuständige Behörde mit Zustimmung von Senat und Bürgerschaft die erforderlichen Festlegungen. Diese Festlegungen treten an die Stelle des Hochschulvertrages.</p> <p>(3) Die Hochschulen können mit der zuständigen Behörde gesonderte Vereinbarungen über die Erfüllung einzelner Aufgaben abschließen.</p> <p>(4) Als Hochschule im Sinne der Absätze 1 bis 3 gilt nach Maßgabe von § 3 Abs. 2 und § 9 Absatz 1 Satz 3 UKEG auch das UKE.</p> <p>(5) § 2 Absatz 2 des Hochschulzulassungsgesetzes sowie Artikel 6 des Staatsvertrages über die Einrichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 8. März 2008 bis 5. Juni 2008 (HmbGVBl. 2009 S. 37) in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.</p>	<p>Entspricht § 3 Abs. 3 Satz 2 HmbHG im geltenden Recht.</p> <p>Dies dient zur Klarstellung, dass projektbezogene unterjährige Vereinbarungen zulässig bleiben.</p> <p>Das Zulassungs- und das Kapazitätsrecht bleiben unberührt.</p>
<p style="text-align: center;">§ 3</p> <p style="text-align: center;">Gemeinsame Aufgaben der Hochschulen</p> <p>(1) – (2) ...</p> <p>(3) Die Hochschulen stellen unter Berücksichtigung</p>	<p style="text-align: center;">§ 3</p> <p style="text-align: center;">Gemeinsame Aufgaben der Hochschulen</p> <p>(1) – (2) <i>unverändert</i></p> <p>(3) Die Hochschulen stellen unter Beachtung der</p>	<p>Hierbei handelt es sich um eine redaktionelle Fol-</p>

Derzeitige Gesetzesfassung	Neuregelung	Erläuterung
<p>der Qualitätsbewertungen nach Absatz 2 Struktur- und Entwicklungspläne auf und schreiben sie fort; sie sind dabei an die Strukturentscheidungen der staatlichen Hochschulplanung gebunden. Sofern Vereinbarungen nach § 2 Absatz 3 nicht rechtzeitig zu Stande kommen, können die zu erbringenden Leistungen und die zu erreichenden Ziele durch die staatliche Hochschulplanung festgelegt werden.</p> <p>(4) – (9) ...</p>	<p>Vorgaben der Hochschulverträge nach § 2a und unter Berücksichtigung der Qualitätsbewertungen nach Absatz 2 Struktur- und Entwicklungspläne auf und schreiben sie fort; sie sind dabei an die Strukturentscheidungen der staatlichen Hochschulplanung gebunden. Sofern Vereinbarungen nach § 2 Absatz 3 nicht rechtzeitig zu Stande kommen, können die zu erbringenden Leistungen und die zu erreichenden Ziele durch die staatliche Hochschulplanung festgelegt werden.</p> <p>(4) – (9) <i>unverändert</i></p>	<p>geänderung auf Grund der Einfügung des neuen § 2a.</p> <p>Im Hinblick auf Hochschulverträge gestrichen.</p> <p>Dies ist jetzt unmittelbar in § 2a Abs. 2 geregelt.</p>
<p style="text-align: center;">§ 6</p> <p>Hochschulhaushalte, staatliche Auftragsangelegenheiten</p> <p>(1) Die Freie und Hansestadt Hamburg stellt den Hochschulen die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Grundstücke, Einrichtungen und Haushaltsmittel zur Verfügung. Die Hochschulen erhalten jährlich eine Globalzuweisung, die sich an den in Forschung und Lehre, bei der Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses und bei der Erfüllung des Gleichstellungsauftrages geforderten und erbrachten Leistungen orientiert. Die Globalzuweisung besteht aus dem Grundbudget, das sich an absoluten Belastungsparametern orientiert, und dem indikatoren-gesteuerten Leistungsbudget, dessen Indikatoren- definition und Berechnungsmodus mittelfristig gleich bleiben sollen. Die Globalzuweisung wird auf</p>	<p style="text-align: center;">§ 6</p> <p>Ressourcen Hochschulhaushalte, staatliche Auftragsangelegenheiten</p> <p>(1) Die Freie und Hansestadt Hamburg stellt den Hochschulen die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Grundstücke, Einrichtungen und Haushaltsmittel Wirtschaftsplanmittel zur Verfügung. Die Hochschulen erhalten jährlich eine Globalzuweisung, die sich an den in Forschung und Lehre, bei der Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses und bei der Erfüllung des Gleichstellungsauftrages geforderten und erbrachten Leistungen orientiert. Die Globalzuweisung besteht nach Maßgabe der Regelungen des Hochschulvertrages gemäß § 2a aus dem Grundbudget, das sich an absoluten Belastungsparametern orientiert, und dem indikatoren-gesteuerten Leistungsbudget, dessen Indikatoren-</p>	<p>Die hier genannten Kriterien sind jetzt in § 2a Absatz 1 enthalten.</p> <p>Bemessung der Budgets richtet sich jetzt nach § 2a.</p>

Derzeitige Gesetzesfassung	Neuregelung	Erläuterung
<p>der Grundlage einer dreijährigen Bedarfs- und Entwicklungsplanung festgelegt. Daneben können den Hochschulen Innovationsmittel zugewiesen werden, die als konkreter Finanzbetrag für bestimmte Ziele vereinbart werden.</p> <p>(2) Die Hochschulen nehmen als staatliche Auftragsangelegenheiten wahr:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Bewirtschaftung der ihnen zugewiesenen Haushaltsmittel einschließlich des Gebühren-, Kassen- und Rechnungswesens, 2. die Verwaltung der ihnen zur Verfügung gestellten Grundstücke und Einrichtungen sowie die Mitwirkung bei der Planung und Realisierung solcher Einrichtungen; die Hochschulen sind an der Planung frühzeitig zu beteiligen, 3. die Personalangelegenheiten der Angehörigen des öffentlichen Dienstes an den Hochschulen und die Einstellung von Personal, soweit die Entscheidung nicht durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes staatlichen Stellen vorbehalten ist, 4. die Ermittlung der Ausbildungskapazität und die Vorschläge für die Festsetzung der Zulassungszahlen. 	<p>definition und Berechnungsmodus mittelfristig gleich bleiben sollen. Berechnungsgrundlage für das Leistungsbudget sind die Leistungen der drei Jahre, für deren letztes im Jahr vor der Budgetzuteilung die kaufmännischen Abschlüsse erstellt worden sind. Die Globalzuweisung wird auf der Grundlage einer dreijährigen Bedarfs- und Entwicklungsplanung festgelegt. Daneben können den Hochschulen Innovationsmittel zugewiesen werden, die als konkreter Finanzbetrag für bestimmte Ziele vereinbart werden.</p> <p>(2) Die Hochschulen nehmen als staatliche Auftragsangelegenheiten wahr:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Vollzug der Wirtschaftspläne die Bewirtschaftung der ihnen zugewiesenen Haushaltsmittel einschließlich des Gebühren-, Kassen- und Rechnungswesens, 2. die Verwaltung der ihnen zur Verfügung gestellten Grundstücke und Einrichtungen sowie die Mitwirkung bei der Planung und Realisierung solcher Einrichtungen; die Hochschulen sind an der Planung frühzeitig zu beteiligen, 3. die Personalangelegenheiten der Angehörigen des öffentlichen Dienstes an den Hochschulen und die Einstellung von Personal, soweit die Entscheidung nicht durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes staatlichen Stellen vorbehalten ist, 4. die Ermittlung der Ausbildungskapazität und die Vorschläge für die Festsetzung der Zulassungszahlen. 	<p>Das Leistungsbudget soll auf mehrjähriger Grundlage berechnet werden, um sprunghafte Änderungen zu vermeiden.</p> <p>Das Innovationsbudget wird abgelöst (siehe § 2a Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 c).</p> <p>Redaktionelle Anpassung an die nunmehr flächendeckend eingeführte kaufmännische Buchführung.</p>

Derzeitige Gesetzesfassung	Neuregelung	Erläuterung
<p>(3) Im Benehmen mit den Hochschulen kann ihnen die Wahrnehmung weiterer Angelegenheiten, die mit ihren Aufgaben zusammenhängen, als staatliche Auftragsangelegenheit übertragen werden. Die Hochschulen können mit Einwilligung der zuständigen Behörde vereinbaren, dass eine von ihnen staatliche Auftragsangelegenheiten für eine andere wahrnimmt oder mehrere Hochschulen staatliche Auftragsangelegenheiten gemeinsam wahrnehmen.</p> <p>(4) In Auftragsangelegenheiten sind die staatlichen Vorschriften anzuwenden. Die zuständige Behörde übt die Fachaufsicht grundsätzlich durch Richtlinien und allgemeine Weisungen aus; soweit Ziel- und Leistungsvereinbarungen nach § 2 Absatz 3 abgeschlossen worden sind, gelten allein die Regelungen in diesen Vereinbarungen.</p>	<p>(3) Im Benehmen mit den Hochschulen kann ihnen die Wahrnehmung weiterer Angelegenheiten, die mit ihren Aufgaben zusammenhängen, als staatliche Auftragsangelegenheit übertragen werden. Die Hochschulen können mit Einwilligung der zuständigen Behörde vereinbaren, dass eine von ihnen staatliche Auftragsangelegenheiten für eine andere wahrnimmt oder mehrere Hochschulen staatliche Auftragsangelegenheiten gemeinsam wahrnehmen.</p> <p>(4) In Auftragsangelegenheiten sind die staatlichen Vorschriften anzuwenden. Die zuständige Behörde übt die Fachaufsicht grundsätzlich durch Richtlinien und allgemeine Weisungen aus; soweit Ziel- und Leistungsvereinbarungen nach § 2 Absatz 3 Hochschulverträge nach § 2a abgeschlossen worden sind, gelten allein die Regelungen in diesen Vereinbarungen.</p>	<p>Redaktionelle Folgeänderung.</p>
<p style="text-align: center;">§ 6a Verwaltungskostenbeitrag</p> <p>(1) [...] Zu den Verwaltungsdienstleistungen zählen insbesondere die Leistungen im Zusammenhang mit der Immatrikulation, Beurlaubung, Rückmeldung, Exmatrikulation, Hochschulzulassung einschließlich der Leistungen der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen, der Organisation der Prüfungen und der zentralen Studienberatung, ferner die Leistungen der Auslandsämter und die Leistungen bei der Vermittlung von Praktika und der Förderung des Übergangs in das Berufsleben.</p>	<p style="text-align: center;">§ 6a Verwaltungskostenbeitrag</p> <p>(1) [...] Zu den Verwaltungsdienstleistungen zählen insbesondere die Leistungen im Zusammenhang mit der Immatrikulation, Beurlaubung, Rückmeldung, Exmatrikulation, Hochschulzulassung einschließlich der Leistungen der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen Stiftung für Hochschulzulassung, der Organisation der Prüfungen und der zentralen Studienberatung, ferner die Leistungen der Auslandsämter und die Leistungen bei der Vermittlung von Praktika und der Förderung des Übergangs in das Berufsleben.</p>	<p>Redaktionelle Folgeänderung auf Grund einer Namensänderung.</p>

Derzeitige Gesetzesfassung	Neuregelung	Erläuterung
<p>(2) [...] Ist in einer Studien- oder Prüfungsordnung bestimmt, dass das Studium durch gleichzeitige Immatrikulation an mehreren Hochschulen erfolgen muss, so ist der Beitrag nach Absatz 1 nur an einer Hochschule zu entrichten.</p>	<p>(2) [...] Ist in einer Studien- oder Prüfungsordnung bestimmt, dass das Studium durch gleichzeitige Immatrikulation an mehreren Hochschulen erfolgen muss, so ist der Beitrag nach Absatz 1 nur an einer Hochschule zu entrichten. Die beteiligten Hochschulen können vereinbaren, welche Hochschule den Beitrag einzieht sowie ob und gegebenenfalls wie der Beitrag aufgeteilt wird.</p>	<p>Klarstellung.</p>
<p style="text-align: center;">§ 6b Nachgelagerte Studiengebühren</p> <p>(1) ...</p> <p>(2) In einem Doppelstudium nach § 36 Absatz 2 Satz 2 fällt die Studiengebühr nur einmal an; sind mehrere Hochschulen beteiligt, wird die Studiengebühr entsprechend den Studienanteilen aufgeteilt.</p> <p>(3) Beim Teilzeitstudium nach § 52 Absatz 5 werden die Studiengebühren nach Absatz 1 entsprechend dem Verhältnis des Teilzeitstudiums zum Vollzeitstudium ermäßigt.</p> <p>(4) – (6) ...</p> <p>(7) Die Einnahmen aus den Studiengebühren nach Absatz 1 und § 6e Absatz 1 sowie die gegebenenfalls zur Kompensation bisheriger Einnahmen zusätzlichen staatlichen Mittel stehen den Hochschulen zusätzlich zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben in Studium und Lehre zur Verfügung. Die Studierenden sind an der Entscheidung über die Verwendung der Mittel angemessen zu beteiligen. Über die Höhe und Verwendung der Studiengebühren haben die Hochschulen jährlich Bericht zu erstatten. Zur Sicherstellung der Verbesserung der Studienbedin-</p>	<p style="text-align: center;">§ 6b Nachgelagerte Studiengebühren</p> <p>(1) <i>unverändert</i></p> <p>(2) In einem Doppelstudium nach § 36 Absatz 2 Satz 2 oder bei Teilstudiengängen nach § 52 Absatz 5 fällt die Studiengebühr nur einmal an; sind mehrere Hochschulen beteiligt, wird die Studiengebühr entsprechend den Studienanteilen aufgeteilt.</p> <p>(3) Beim Teilzeitstudium nach § 52 Absatz 5 § 36 Absatz 4 werden die Studiengebühren nach Absatz 1 entsprechend dem Verhältnis des Teilzeitstudiums zum Vollzeitstudium ermäßigt.</p> <p>(4) – (6) <i>unverändert</i></p> <p>(7) Die Einnahmen aus den Studiengebühren nach Absatz 1 und § 6e Absatz 1 sowie die gegebenenfalls zur Kompensation bisheriger Einnahmen zusätzlichen staatlichen Mittel stehen den Hochschulen zusätzlich zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben in Studium und Lehre zur Verfügung. Die Studierenden sind an der Entscheidung über die Verwendung der Mittel angemessen zu beteiligen. Über die Höhe und Verwendung der Studiengebühren haben die Hochschulen jährlich Bericht zu erstatten. Zur</p>	<p>Behebung eines Redaktionsfehlers.</p> <p>Behebung eines Redaktionsfehlers.</p> <p>Die Vorschrift bleibt inhaltlich voll erhalten, soll aber</p>

Derzeitige Gesetzesfassung	Neuregelung	Erläuterung
<p>gungen bleiben die gemäß Satz 1 finanzierten Verbesserungen der personellen und sächlichen Ausstattung bei der Ermittlung der Aufnahmekapazität außer Betracht.</p>	<p>Sicherstellung der Verbesserung der Studienbedingungen bleiben die gemäß Satz 1 finanzierten Verbesserungen der personellen und sächlichen Ausstattung bei der Ermittlung der Aufnahmekapazität außer Betracht.</p>	<p>auf Mittel aus dem Bund-Länder-Qualitätspakt ausgedehnt und dann aus systematischen Gründen in § 2 Abs. 2 des Hochschulzulassungsgesetzes verlagert werden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 6c</p> <p style="text-align: center;">Stundung der Studiengebühren</p> <p>(1) Einen Anspruch auf Stundung der Studiengebühren nach § 6b Absatz 1 haben</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Deutsche im Sinne des Grundgesetzes, 2. Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, 3. Familienangehörige eines Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder von Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die das Recht auf Aufenthalt oder das Recht auf Daueraufenthalt nach Kapitel III oder IV der Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 genießen, <p>[...]</p>	<p style="text-align: center;">§ 6c</p> <p style="text-align: center;">Stundung der Studiengebühren</p> <p>(1) Einen Anspruch auf Stundung der Studiengebühren nach § 6b Absatz 1 haben</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Deutsche im Sinne des Grundgesetzes, 2. Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, 3. Familienangehörige eines Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder von Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die das Recht auf Aufenthalt oder das Recht auf Daueraufenthalt nach Kapitel III oder IV der Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 genießen, sowie entsprechende Familienangehörige einer oder eines Deutschen, <p>[...]</p>	<p>Behebung eines Redaktionsfehlers.</p>
<p style="text-align: center;">§ 6 d</p>	<p style="text-align: center;">§ 6 d</p> <p>(1) ...</p> <p>(2) ...</p> <p>(3).....Landeshaushaltsordnung vom 23. Dezember 1971 (HmbGVBl. 1971 S. 261, 1972 S. 10), zuletzt geändert am 26. Januar 2010 (HmbGVBl. S. 108),</p>	<p>Zitierung und dynamische Verweisung.</p>

Derzeitige Gesetzesfassung	Neuregelung	Erläuterung
	in der jeweils geltenden Fassung.	
<p style="text-align: center;">§ 6 e</p> <p style="text-align: center;">Sonstige Gebühren und Entgelte</p> <p>(1) Die Hochschulen erheben für Studienangebote in der Weiterbildung nach § 57 auf Grund von Satzungen grundsätzlich kostendeckende Gebühren. Sie können für Studiengänge nach § 71a und für Masterstudiengänge, die im Rahmen internationaler Kooperationsprogramme durchgeführt werden, auf Grund von Satzungen Gebühren nach Satz 1 erheben.</p> <p>(2) ...</p>	<p style="text-align: center;">§ 6 e</p> <p style="text-align: center;">Sonstige Gebühren und Entgelte</p> <p>(1) Die Hochschulen erheben für Studienangebote in der Weiterbildung nach § 57 auf Grund von Satzungen grundsätzlich kostendeckende Gebühren. Sie können für Studiengänge nach § 71a, für berufsbegleitend konzipierte Studiengänge und für Masterstudiengänge, die im Rahmen internationaler Kooperationsprogramme durchgeführt werden, auf Grund von Satzungen Gebühren nach Satz 1 erheben.</p> <p>(2) <i>unverändert</i></p>	<p>Die Hochschulen sollen verstärkt berufsbegleitende Studiengänge anbieten, die durch ihr pädagogisches Konzept und die Lage der Lehrveranstaltungen (abends und am Wochenende) auf Berufstätige zugeschnitten sind. Da die hierdurch bedingten höheren Kosten nicht zu Lasten des Regelangebots gehen sollen, soll die Erhebung kostendeckender Gebühren ermöglicht werden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 7</p> <p style="text-align: center;">Angehörige des öffentlichen Dienstes</p> <p>(1) Die Beamtinnen und Beamten, die Angestellten sowie die Arbeiterinnen und Arbeiter an den Hochschulen sind Angehörige des öffentlichen Dienstes der Freien und Hansestadt Hamburg.</p> <p>(2) ...</p>	<p style="text-align: center;">§ 7</p> <p style="text-align: center;">Angehörige des öffentlichen Dienstes</p> <p>(1) Die Beamtinnen und Beamten, die Angestellten sowie die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer Arbeiterinnen und Arbeiter an den Hochschulen sind Angehörige des öffentlichen Dienstes der Freien und Hansestadt Hamburg.</p> <p>(2) ...</p>	<p>Redaktionelle Korrektur (der derzeit geltende Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TV-L) unterscheidet nicht mehr zwischen „Arbeitern“ und „Angestellten“, sondern spricht einheitlich von „Arbeitnehmern“).</p>
<p style="text-align: center;">§ 13</p> <p style="text-align: center;">Berufungen</p> <p>(1) Die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer</p>	<p style="text-align: center;">§ 13</p> <p style="text-align: center;">Berufungen</p> <p>(1) Die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer</p>	

Derzeitige Gesetzesfassung	Neuregelung	Erläuterung
<p>werden vom Präsidium der Hochschule berufen. Bei der Berufung soll in der Regel nach der vorgeschlagenen Reihenfolge verfahren werden.</p> <p>(2) Absatz 1 Satz 1 gilt für Bleibeverhandlungen entsprechend.</p>	<p>werden vom Präsidium der Hochschule berufen. Bei der Berufung soll in der Regel nach der vorgeschlagenen Reihenfolge verfahren werden. Das Präsidium kann unter Darlegung der Gründe von der vorgeschlagenen Reihenfolge abweichen oder den Berufungsvorschlag zurückgeben.</p> <p>(2) Das Präsidium führt die Berufungs- und Bleibeverhandlungen und erteilt die Berufungs- und Bleibezusagen; in Hochschulen mit Fakultäten sollen die Verhandlungen im Benehmen mit dem Dekanat geführt werden. Absatz 1 Satz 1 gilt für Bleibeverhandlungen entsprechend.</p> <p>(3) Zusagen und Vereinbarungen, die sich auf die personelle, sächliche oder finanzielle Ausstattung des Arbeitsbereichs einer Hochschul-lehrerin oder eines Hochschullehrers beziehen, sind auf höchstens fünf Jahre zu befristen.</p>	<p>Entspricht der Regelung in anderen Ländern (z.B. § 101 Abs. 4 und 6 des Berliner Hochschulgesetzes oder Art. 18 Abs. 6 Bayerisches Hochschulpersonalgesetz).</p> <p>Bereits jetzt ist das Präsidium für Berufungs- und Bleibeverhandlungen zuständig. Durch die ausdrückliche Beteiligung der Dekanate sollen die Fakultäten eingebunden werden.</p> <p>Dies entspricht allgemeinem bundesweiten Trend. Die Regelung für „Altfälle“ findet sich unten im neuen § 126b.</p>
<p>§ 14 Berufungsvorschläge</p> <p>(1) Die Hochschule überprüft bei freien oder frei werdenden Professuren und Juniorprofessuren die zukünftige Verwendung der Stelle. Professuren und Juniorprofessuren, die besetzt oder wieder besetzt werden sollen, sind von der Hochschule öffentlich, in der Regel international, auszuschreiben. Im Fall des § 16 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 zweiter Halbsatz kann von einer Ausschreibung abgesehen werden.</p>	<p>§ 14 Berufungsvorschläge</p> <p>(1) Die Hochschule überprüft bei freien oder frei werdenden Professuren und Juniorprofessuren die zukünftige Verwendung der Stelle. Professuren und Juniorprofessuren, die besetzt oder wieder besetzt werden sollen, sind von der Hochschule öffentlich, in der Regel international, auszuschreiben. Im Fall des § 16 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 zweiter Halbsatz kann von einer Ausschreibung abgesehen werden. Von einer Ausschreibung kann abgese-</p>	<p>Die Regelung zum Ausschreibungsverzicht wurde angepasst und umfasst jetzt folgende Fälle:</p>

Derzeitige Gesetzesfassung	Neuregelung	Erläuterung
<p>(2) In den Hochschulen werden Berufungsausschüsse gebildet, die rechtzeitig die Berufungsvorschläge aufstellen. Ihnen gehören Vertreterinnen und Vertreter der in § 10 Absatz 1 Nummern 1 bis 3 genannten Gruppen an. Die Professorinnen und Professoren verfügen mindestens über die absolute Mehrheit der Sitze und Stimmen, die in § 10 Absatz 1 Nummern 2 und 3 genannten Gruppen über je eine Vertreterin oder einen Vertreter. In Hochschulen mit Fakultäten werden Berufungsausschüsse</p>	<p>hen werden, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ein Fall des § 16 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 zweiter Halbsatz vorliegt, 2. eine Juniorprofessorin oder ein Juniorprofessor der eigenen Hochschule nach einer positiven Evaluation der Lehr- und Forschungsleistung auf eine Professur berufen werden soll und auf diese Möglichkeit bei der Ausschreibung der Juniorprofessur hingewiesen worden ist (Tenure Track), 3. eine Professorin oder ein Professor der eigenen Hochschule einen Ruf auf eine höherwertige Professur einer anderen Hochschule erhalten hat und dieser Ruf abgelehrt werden soll, 4. für die Besetzung einer Professur eine in herausragender Weise qualifizierte Persönlichkeit zur Verfügung steht, deren Gewinnung im Hinblick auf die Stärkung der Qualität und Profilbildung im besonderen Interesse der Hochschule liegt. <p>(2) In den Hochschulen werden Berufungsausschüsse gebildet, die rechtzeitig die Berufungsvorschläge aufstellen. Ihnen gehören Vertreterinnen und Vertreter der in § 10 Absatz 1 Nummern 1 bis 3 genannten Gruppen an. Die Professorinnen und Professoren verfügen mindestens über die absolute Mehrheit der Sitze und Stimmen, die in § 10 Absatz 1 Nummern 2 und 3 genannten Gruppen über je eine Vertreterin oder einen Vertreter. In Hochschulen mit Fakultäten werden Berufungsausschüsse</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. Berufung von einer befristeten auf eine unbefristete Professur (bereits geltendes Recht, vgl. § 14 Abs. 1 Satz 3 HmbHG); 2. Tenure Track (beschränkt auf die Fälle, in denen die Stelle entsprechend ausgeschrieben war); 3. Rufabwehr (das ist neu und wurde z.B. § 38 Abs. 1 HochschulG-NRW entlehnt); 4. außerordentliche Berufung.

Derzeitige Gesetzesfassung	Neuregelung	Erläuterung
<p>von der Fakultät gebildet; das Dekanat entscheidet über den vom Berufungsausschuss vorgelegten Berufungsvorschlag und leitet ihn an das Präsidium weiter. Mindestens zwei Professorinnen oder Professoren im Berufungsausschuss dürfen nicht Mitglieder der Hochschule nach § 8 Absatz 1 sein; diese Personen werden von der Präsidentin oder dem Präsidenten benannt.</p> <p>(3) Berufungsvorschläge sollen eine Liste von drei Personen enthalten. Nichtbewerberinnen und Nichtbewerber dürfen vorgeschlagen werden. Frauen sind bei gleichwertiger Qualifikation bevorzugt zu berücksichtigen, solange der Frauenanteil in einer Fakultät, bei Hochschulen ohne Fakultäten in der Hochschule, 50 vom Hundert nicht erreicht; Ausnahmen sind nur zulässig, wenn in der Person eines Mitbewerbers schwerwiegende Gründe sozialer Art vorliegen. Die Hochschulen können durch Satzung von Satz 3 Halbsatz 1 abweichende Regelungen treffen.</p>	<p>von der Fakultät gebildet; das Dekanat der Fakultätsrat entscheidet auf Vorschlag des Dekanats über den vom Berufungsausschuss vorgelegten Berufungsvorschlag und leitet ihn an das Präsidium weiter. Mindestens zwei Professorinnen oder Professoren im Berufungsausschuss dürfen nicht Mitglieder der Hochschule nach § 8 Absatz 1 sein; diese Personen werden von der Präsidentin oder dem Präsidenten vom Präsidium benannt. Für die Mitglieder der Berufungsausschüsse können nach Maßgabe der Berufsordnung Stellvertreterinnen und Stellvertreter bestellt werden.</p> <p>(3) Berufungsvorschläge sollen eine Liste von drei Personen enthalten. Nichtbewerberinnen und Nichtbewerber dürfen vorgeschlagen werden. Frauen sind bei gleichwertiger Qualifikation bevorzugt zu berücksichtigen, solange der Frauenanteil in einer Fakultät, bei Hochschulen ohne Fakultäten in der Hochschule, 50 vom Hundert nicht erreicht; Ausnahmen sind nur zulässig, wenn in der Person eines Mitbewerbers schwerwiegende Gründe sozialer Art vorliegen. Die Hochschulen können durch Satzung von Satz 3 Halbsatz 1 abweichende Regelungen treffen.</p> <p>(4) In den Fällen von Absatz 1 Satz 3 bedarf es keines Berufungsvorschlages. Die Berufung erfolgt in den Fällen von Absatz 1 Satz 3 Nummern 1 bis 3 in Hochschulen mit Fakultäten im Einvernehmen mit dem Dekanat, in den Fällen von Absatz 1 Satz 3 Nummer 4 mit Zustimmung des Hochschulrates sowie in Hochschulen mit Fakultäten auch im Benehmen mit dem Dekanat.</p>	<p>Dies dient der Umsetzung von Empfehlung 16. Der Fakultätsrat beschließt auf Vorschlag des Dekanats, so dass der Berufungsvorschlag eine „Doppellegitimation“ durch beide Organe erhält. Dies dient der wechselseitigen Kontrolle und Qualitätssicherung.</p> <p>Dies dient der Umsetzung von Empfehlung 16.</p> <p>In den genannten Fällen des Ausschreibungsverzichts ist die Bildung eines Berufungsausschusses entbehrlich. Lediglich bei der Rufabwehr bleibt er erforderlich, weil allein das Vorliegen eines Rufes von dritter Seite noch kein Qualitätskriterium ist.</p> <p>Siehe Empfehlung 17. Die außerordentliche Berufung bedarf der Zustimmung des Hochschulrates.</p> <p>Dies stellt klar, dass auch ehemalige Juniorprofes-</p>

Derzeitige Gesetzesfassung	Neuregelung	Erläuterung
<p>(4) Bei der Berufung auf eine Professur können Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren der eigenen Hochschule nur dann berücksichtigt werden, wenn sie nach ihrer Promotion die Hochschule gewechselt hatten oder mindestens zwei Jahre außerhalb der berufenden Hochschule wissenschaftlich tätig waren. Wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der eigenen Hochschule können bei der Berufung auf eine Professur nur in begründeten Ausnahmefällen berücksichtigt werden; zusätzlich müssen die Voraussetzungen des Satzes 1 vorliegen.</p> <p>(5) – (6) ...</p>	<p>(5) Bei der Berufung auf eine Professur können gegenwärtige und ehemalige Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren der eigenen Hochschule nur dann berücksichtigt werden, wenn sie nach ihrer Promotion die Hochschule gewechselt hatten oder mindestens zwei Jahre außerhalb der berufenden Hochschule wissenschaftlich tätig waren. Gegenwärtige und ehemalige Wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der eigenen Hochschule können bei der Berufung auf eine Professur nur in begründeten Ausnahmefällen berücksichtigt werden; zusätzlich müssen die Voraussetzungen des Satzes 1 vorliegen. Für frühere Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren sowie für frühere wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Hochschule gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend; dies gilt nicht, wenn zwischen der Beendigung des früheren Dienstverhältnisses und der Berufung mehr als zwei Jahre liegen. Im Übrigen dürfen Professorinnen und Professoren der eigenen Hochschule nur in Ausnahmefällen berücksichtigt werden.</p> <p>(6) – (7) <i>unverändert wie (5) – (6)</i></p>	<p>soren vom Hausberufungsverbot erfasst werden. Hierdurch soll eine Umgehung des Hausberufungsverbotes vermieden werden, bei der ein Juniorprofessor für einige Wochen oder Monate formal die Hochschule verlässt, um sich dann als „Externer“ zu bewerben.</p> <p>Dies dehnt das Hausberufungsverbot auch auf „Querberufungen“ innerhalb der Hochschule aus (z.B. von einer W2- auf eine W3-Professur). Entspricht § 101 Abs. 5 Berliner HochschulG.</p>
<p style="text-align: center;">§ 16</p> <p style="text-align: center;">Dienstrechtliche Stellung der Professorinnen und Professoren</p> <p>(1) Professorinnen und Professoren werden, soweit sie in das Beamtenverhältnis berufen werden, vor-</p>	<p style="text-align: center;">§ 16</p> <p style="text-align: center;">Dienstrechtliche Stellung der Professorinnen und Professoren</p> <p>(1) Professorinnen und Professoren werden, soweit sie in das Beamtenverhältnis berufen werden, vor-</p>	

Derzeitige Gesetzesfassung	Neuregelung	Erläuterung
<p>behaltlich des Satzes 2 und des Absatzes 2 zu Beamtinnen oder Beamten auf Lebenszeit ernannt. Sie sollen zunächst zu Beamtinnen oder Beamten auf Probe ernannt werden, wenn sie nicht bereits Professorin, Professor, Juniorprofessorin, Juniorprofessor, Hochschuldozentin, Hochschuldozent, Oberassistentin, Oberassistent, Oberingenieurin, Oberingenieur, wissenschaftliche oder künstlerische Assistentin oder wissenschaftlicher oder künstlerischer Assistent gewesen sind; die Probezeit dauert ein Jahr.</p> <p>(2) – (9) ...</p>	<p>behaltlich des Satzes 2 und des Absatzes 2 zu Beamtinnen oder Beamten auf Lebenszeit ernannt. Sie sollen zunächst zu Beamtinnen oder Beamten auf Probe ernannt werden, wenn sie nicht bereits Professorin, Professor, Juniorprofessorin, Juniorprofessor, Hochschuldozentin, Hochschuldozent, Oberassistentin, Oberassistent, Oberingenieurin, Oberingenieur, wissenschaftliche oder künstlerische Assistentin oder wissenschaftlicher oder künstlerischer Assistent gewesen sind; die Probezeit dauert ein Jahr.</p> <p>(2) – (9) <i>unverändert</i></p>	<p>Dies dient der Verbesserung der Gewinnungsmöglichkeiten bei Spitzenwissenschaftlern/-innen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 17</p> <p>(3) Mit der Ernennung zur Professorin oder zum Professor ist zugleich die akademische Bezeichnung „Professorin“ oder „Professor“ verliehen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 17</p> <p>(3) Mit der Ernennung zur Professorin oder zum Professor ist zugleich die akademische Bezeichnung „Professorin“ oder „Professor“ verliehen. Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren führen während der Dauer ihres Dienstverhältnisses die akademische Bezeichnung „Professorin“ oder „Professor“.</p>	<p>Klarstellung der Titelführung.</p>
<p style="text-align: center;">§ 24</p> <p>Sonderregelungen für Beamtinnen und Beamte auf Zeit</p> <p>Soweit Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer oder wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Beamtinnen oder Beamte auf Zeit sind, ist das Dienstverhältnis, sofern dienstliche Gründe nicht entgegenstehen, auf Antrag der Beamtin oder des Beamten aus den in Satz 2 genannten Gründen zu verlängern. Gründe für eine</p>	<p style="text-align: center;">§ 24</p> <p>Sonderregelungen für Beamtinnen und Beamte auf Zeit</p> <p><i>Komplette Streichung der alten Norm; statt dessen:</i> Soweit Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer oder wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Beamtinnen oder Beamte auf Zeit sind, ist das Dienstverhältnis, sofern keine dringenden dienstlichen Gründe entgegenstehen, auf Antrag der Beamtin oder des</p>	<p>Erhebliche Verwaltungsvereinfachung durch Parallelisierung mit den Regelungen für Angestellte. Keine substanzielle inhaltliche Änderung.</p>

Derzeitige Gesetzesfassung	Neuregelung	Erläuterung
<p>Verlängerung sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Urlaub aus familiären Gründen nach § 63 Absatz 1 HmbBG oder Urlaub ohne Dienstbezüge nach § 64 HmbBG in der jeweils geltenden Fassung, 2. Beurlaubung zur Ausübung eines mit dem Amt zu vereinbarenden Mandats nach § 69 des Hamburgischen Beamtengesetzes in der jeweils geltenden Fassung, 3. Beurlaubung für eine wissenschaftliche oder künstlerische Tätigkeit oder eine außerhalb des Hochschulbereichs oder im Ausland durchgeführte wissenschaftliche, künstlerische oder berufliche Aus-, Fort- oder Weiterbildung, 4. Grundwehr- und Zivildienst oder 5. Inanspruchnahme von Elternzeit nach der Hamburgischen Erziehungsurlaubsverordnung vom 7. Dezember 1999 (HmbGVBl. S. 279, 283), geändert am 11. September 2001 (HmbGVBl. S. 337, 338, 384), in der jeweils geltenden Fassung sowie ein Beschäftigungsverbot nach den §§ 1 bis 3 der Hamburgischen Mutterschutzverordnung vom 7. Dezember 1999 (HmbGVBl. 1999 S. 279, 282, 2000 S. 94), geändert am 11. September 2001 (HmbGVBl. S. 337, 338, 384), in der jeweils geltenden Fassung in dem Umfang, in dem eine Erwerbstätigkeit nicht erfolgt ist. <p>Satz 1 gilt entsprechend im Fall einer</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Teilzeitbeschäftigung, 2. Ermäßigung der Arbeitszeit nach der in Satz 2 Nummer 2 genannten Bestimmung oder 	<p>Beamten in entsprechender Anwendung von § 2 Absatz 5 des Wissenschaftszeitvertragsgesetzes vom 12. April 2007 (BGBl. I S. 506) in der jeweils geltenden Fassung zu verlängern.</p>	

Derzeitige Gesetzesfassung	Neuregelung	Erläuterung
<p>3. Freistellung zur Wahrnehmung von Aufgaben in einer Personal- oder Schwerbehindertenvertretung oder zur Wahrnehmung von Aufgaben der Frauenförderung,</p> <p>wenn die Ermäßigung mindestens ein Fünftel der regelmäßigen Arbeitszeit betrug. Eine Verlängerung darf den Umfang der Beurlaubung, Freistellung oder der Ermäßigung der Arbeitszeit und in den Fällen des Satzes 2 Nummern 1 bis 3 und des Satzes 3 die Dauer von jeweils zwei Jahren nicht überschreiten. Mehrere Verlängerungen nach Satz 2 Nummern 1 bis 4 und Satz 3 dürfen insgesamt die Dauer von drei Jahren nicht überschreiten. Verlängerungen nach Satz 2 Nummer 5 dürfen, auch wenn sie mit anderen Verlängerungen zusammenreffen, insgesamt vier Jahre nicht überschreiten. Die Sätze 5 und 6 gelten nicht für wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.</p>		
<p style="text-align: center;">§ 32</p> <p>Nebenberuflich tätige Professorinnen und Professoren in künstlerischen Studiengängen</p> <p>(1) – (2) ...</p> <p>(3) Das Beschäftigungsverhältnis wird durch öffentlich-rechtlichen Vertrag in Anlehnung an die beamtenrechtlichen Vorschriften geregelt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 32</p> <p>Nebenberuflich tätige Professorinnen und Professoren in künstlerischen Studiengängen</p> <p>(1) – (2) ...</p> <p>(3) Das Beschäftigungsverhältnis wird durch öffentlich-rechtlichen Vertrag in Anlehnung an die beamtenrechtlichen Vorschriften geregelt.</p>	<p>Vereinfachung und Flexibilisierung.</p>
<p style="text-align: center;">§ 33</p> <p>Unterrichtstutorinnen und Unterrichtstutoren</p> <p>(1) Unterrichtstutorinnen und Unterrichtstutoren haben die Aufgabe, Studierende und studentische</p>	<p style="text-align: center;">§ 33</p> <p>Unterrichtstutorinnen und Unterrichtstutoren</p> <p>(1) Unterrichtstutorinnen und Unterrichtstutoren haben die Aufgabe, Studierende und studentische</p>	

Derzeitige Gesetzesfassung	Neuregelung	Erläuterung
<p>Arbeitsgruppen in ihrem Studium zu unterstützen. 2 Ihre Tätigkeit ist in der Regel einer bestimmten Lehrveranstaltung zugeordnet.</p> <p>(2) – (4) ...</p>	<p>Arbeitsgruppen in ihrem Studium zu unterstützen. 2 Ihre Tätigkeit ist in der Regel einer bestimmten Lehrveranstaltung zugeordnet und wird unter der Verantwortung der die Lehrveranstaltung durchführenden Person nach Absatz 3 ausgeübt.</p> <p>(2) – (4) ...</p>	<p>Dies dient der Klarstellung und der Qualitätssicherung.</p>
<p style="text-align: center;">§ 37</p> <p>Berechtigung zum Studium in grundständigen Studiengängen</p> <p>(1) – (5) [...]</p>	<p style="text-align: center;">§ 37</p> <p>Berechtigung zum Studium in grundständigen Studiengängen</p> <p>(1) – (5) <i>unverändert</i></p> <p>(6) Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, dass zum Studium in einem Studiengang oder Studienabschnitt, der Teil des Vorbereitungsdienstes für eine beamtenrechtliche Laufbahn ist, nur Zugang hat, wer zur Ausbildung in der betreffenden Laufbahn ausgewählt worden ist.</p>	<p>Hiermit soll das besondere Zulassungsverfahren für den Studiengang „Public Management“ an der HAW, der für Anwärter/innen des gehobenen Dienstes reserviert ist, rechtlich abgesichert werden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 39</p> <p>Berechtigung zum Studium in Masterstudiengängen</p> <p>(2) [...] Abweichend von Absatz 1 Satz 1 kann die Zulassung zu einem Masterstudiengang auch beantragt werden, wenn der erste berufsqualifizierende Abschluss wegen Fehlens einzelner Prüfungsleistungen noch nicht vorliegt und auf Grund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen, zu erwarten ist, dass der Abschluss rechtzeitig bis zum Ende des ersten Semesters des Masterstudiums erlangt wird.</p> <p>(3) [...]</p>	<p style="text-align: center;">§ 39</p> <p>Berechtigung zum Studium in Masterstudiengängen</p> <p>(2) [...] Abweichend von Absatz 1 Satz 1 kann die Zulassung zu einem Masterstudiengang auch beantragt werden, wenn der erste berufsqualifizierende Abschluss wegen Fehlens der Nachweise über die Bewertung bereits erbrachter einzelner Prüfungsleistungen noch nicht vorliegt und auf Grund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen, zu erwarten ist, dass der Abschluss rechtzeitig bis zum Ende des ersten Semesters des Masterstudiums erlangt wird.</p> <p>Dies gilt entsprechend, wenn Prüfungsleistungen noch nicht erbracht wurden, auf Grund der voraussichtlichen Prüfungstermine aber bis zum Beginn</p>	<p>Redaktionelle Klarstellung.</p>

Derzeitige Gesetzesfassung	Neuregelung	Erläuterung
	<p>des Studienbetriebs im Masterstudium erbracht werden können.</p> <p>(3) unverändert</p> <p>(4) § 37 Absatz 6 gilt entsprechend.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 48</p> <p style="text-align: center;">Rahmen für Studium und Prüfungen</p> <p>Der Senat gibt durch Rechtsverordnung im Benehmen mit den Hochschulen Rahmendaten für Studium und Prüfungen in Studiengängen mit Hochschulprüfungen vor. Die Rechtsverordnung kann den Rahmen für Studienvolumina, für Aufbau und Struktur des Studiums, für die Zahl der Studien- und Prüfungsleistungen sowie für die Bearbeitungszeit von Studien- und Abschlussarbeiten, Regelstudienzeiten und die für Hochschulprüfungen anzuwendenden Grundsätze festlegen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 48</p> <p style="text-align: center;">aufgehoben</p>	<p>Rechtsbereinigung. Die genannten Rechtsverordnungen haben sich als entbehrlich erwiesen und sind nie erlassen worden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 52</p> <p style="text-align: center;">Studiengänge</p> <p>(1) – (7) ...</p> <p>(8) Die Hochschulen sind verpflichtet, die Qualität ihrer Bachelor- und Masterstudiengänge nachzuweisen. Der Nachweis wird durch die jeweils in einem anerkannten Verfahren durchzuführende Akkreditierung der Studiengänge, durch systemakkreditierte interne Qualitätssicherungssysteme der Hochschulen oder durch die Kombination beider Akkreditierungsformen erbracht. Das Nähere wird in den Ziel- und Leistungsvereinbarungen nach § 2 Absatz 3 festgelegt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 52</p> <p style="text-align: center;">Studiengänge</p> <p>(1) – (7) ...</p> <p>(8) Die Hochschulen sind verpflichtet, die Qualität ihrer Bachelor- und Masterstudiengänge nachzuweisen. Der Nachweis wird durch die jeweils in einem anerkannten Verfahren durchzuführende Akkreditierung der Studiengänge, durch systemakkreditierte interne Qualitätssicherungssysteme der Hochschulen oder durch die Kombination beider Akkreditierungsformen erbracht. Das Nähere wird in den Ziel- und Leistungsvereinbarungen nach § 2 Absatz 3 Hochschulverträgen nach § 2a festge-</p>	<p>Redaktionelle Folgeänderung.</p>

Derzeitige Gesetzesfassung	Neuregelung	Erläuterung
	legt.	
<p style="text-align: center;">§ 54</p> <p style="text-align: center;">Bachelor- und Masterstudiengänge</p> <p>(1) – (4) ...</p> <p>(5) In besonders begründeten Fällen dürfen längere Regelstudienzeiten festgesetzt werden.</p> <p>(6) Den Urkunden über die Verleihung der akademischen Grade fügen die Hochschulen auf Antrag eine englischsprachige Übersetzung bei.</p>	<p style="text-align: center;">§ 54</p> <p style="text-align: center;">Bachelor- und Masterstudiengänge</p> <p>(1) – (4) ...</p> <p>(5) In besonders begründeten Fällen dürfen längere Regelstudienzeiten festgesetzt werden. Kürzere Regelstudienzeiten sind auf Grund besonderer studienorganisatorischer Maßnahmen zulässig.</p> <p>(6) <i>unverändert</i></p>	<p>Dient der Berücksichtigung von Trimester-Strukturen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 59</p> <p style="text-align: center;">Hochschulprüfungen</p> <p>(1) – (2) ...</p>	<p style="text-align: center;">§ 59</p> <p style="text-align: center;">Hochschulprüfungen</p> <p>(1) – (2) <i>unverändert</i></p> <p>(3) Die Hochschulen und die staatlichen Prüfungsämter können von den Prüflingen eine Versicherung an Eides Statt verlangen und annehmen, dass die Prüfungsleistung von ihnen selbständig und ohne unzulässige fremde Hilfe erbracht worden ist.</p>	<p>Dient der Bekämpfung von Plagiaten im Wissenschaftsbetrieb und der Sicherung einer guten wissenschaftlichen Praxis.</p>
<p style="text-align: center;">§ 64</p>	<p style="text-align: center;">§ 64</p> <p>(1).....</p> <p>(2) <i>S. 1- 3 unverändert.</i> Wer eine Doktorandin oder einen Doktoranden nach den Bestimmungen der Promotionsordnung betreut, kann in allen Prüfungen, die in der Promotionsordnung vorgesehen sind, prüfen.</p>	<p>Klarstellung</p>

Derzeitige Gesetzesfassung	Neuregelung	Erläuterung
<p style="text-align: center;">§ 77</p> <p style="text-align: center;">Forschung mit Mitteln Dritter</p> <p>(1) Mitglieder der Hochschulen, zu deren dienstlichen Aufgaben die Forschung gehört, sind berechtigt, im Rahmen dieser Aufgaben auch solche Forschungsvorhaben durchzuführen, die nicht aus den der Hochschule zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln, sondern aus Mitteln Dritter finanziert werden; ihre Verpflichtung zur Erfüllung der übrigen dienstlichen Aufgaben bleibt unberührt. Die Durchführung von Vorhaben nach Satz 1 ist Teil der Hochschulforschung.</p> <p>(2) – (7) ...</p>	<p style="text-align: center;">§ 77</p> <p style="text-align: center;">Forschung mit Mitteln Dritter</p> <p>(1) Mitglieder der Hochschulen, zu deren dienstlichen Aufgaben die Forschung gehört, sind berechtigt, im Rahmen dieser Aufgaben auch solche Forschungsvorhaben durchzuführen, die nicht aus den der Hochschule auf Grund der Hochschulverträge nach § 2a zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln Mitteln, sondern aus Mitteln Dritter finanziert werden; ihre Verpflichtung zur Erfüllung der übrigen dienstlichen Aufgaben bleibt unberührt. Die Durchführung von Vorhaben nach Satz 1 ist Teil der Hochschulforschung.</p> <p>(2) – (7) ...</p>	<p>Redaktionell (Streichung Begriff „Haushaltsmittel“).</p>
<p style="text-align: center;">§ 79</p> <p style="text-align: center;">Präsidium</p> <p>(1) ...</p> <p>(2) Das Präsidium leitet die Hochschule. In Hochschulen mit Fakultäten nimmt es die fakultätsübergreifenden Steuerungs- und Koordinierungsaufgaben wahr. Es schließt die Ziel- und Leistungsvereinbarungen mit der zuständigen Behörde ab. Es beschließt die Wirtschaftspläne und die Gebührensatzungen. Es erstellt die Vorschläge für den Struktur- und Entwicklungsplan der Hochschule und für dessen Fortschreibung sowie für die Grundsätze der Ausstattung und der Mittelverteilung (§ 84 Absatz 1 Nummern 4 und 5). Es überprüft in Hochschulen ohne Fakultäten bei freien oder frei werdenden Professuren und Juniorprofessuren nach § 14 Absatz 1 die zukünftige Verwendung der Stelle auf der Grundlage des Struktur- und Entwicklungs-</p>	<p style="text-align: center;">§ 79</p> <p style="text-align: center;">Präsidium</p> <p>(1) ...</p> <p>(2) Das Präsidium leitet die Hochschule und hat für das Zusammenwirken von Organen und Mitgliedern der Hochschule und erforderlichenfalls für einen Ausgleich zwischen ihnen zu sorgen. Es ist für alle Angelegenheiten zuständig, für die das Gesetz nicht ausdrücklich eine andere Zuständigkeit bestimmt. Insbesondere hat es die folgenden Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. in Hochschulen mit Fakultäten die Wahrnehmung der fakultätsübergreifenden Steuerungs- und Koordinierungsaufgaben, 2. Erstellung der Vorschläge für den Struktur- und Entwicklungsplan der Hochschule sowie für dessen Fortschreibung; in Hochschulen mit Fakultäten gibt das Präsidium den Fakultä- 	<p>Zur Umsetzung von Empfehlung 6 wurde die Regelung übersichtlicher gestaltet. Hierzu werden die Aufgaben des Präsidiums im Wege einer Generalklausel beschrieben und dann durch eine nummerierte Aufzählung präzisiert.</p>

Derzeitige Gesetzesfassung	Neuregelung	Erläuterung
<p>plans der Hochschule. Es schreibt die Professuren und Juniorprofessuren aus. In Hochschulen mit Fakultäten kann das Präsidium in begründeten Ausnahmefällen und mit Zustimmung des Hochschulrats abweichend von § 90 Absatz 5 Nummer 2 über die Verwendung von freien und frei werdenden Professuren und Juniorprofessuren entscheiden. Es sorgt dafür, dass die zuständigen Organe den Gleichstellungsauftrag der Hochschulen erfüllen. Es sorgt für das Zusammenwirken von Organen und Mitgliedern der Hochschule und erforderlichenfalls für einen Ausgleich zwischen ihnen. Im Übrigen ist es für alle Angelegenheiten zuständig, für die dieses Gesetz nicht ausdrücklich andere Zuständigkeiten bestimmt.</p>	<p>ten Gelegenheit, sich zu seinem Entwurf zu äußern, bevor dieser dem Hochschulsenat nach § 85 Absatz 1 Nummer 5 vorgelegt wird; soweit das Präsidium den Äußerungen der Fakultäten nicht folgt, ist dies in der Vorlage für den Hochschulsenat zu begründen,</p> <p>3. Erstellung der Vorschläge für die Grundsätze der Ausstattung und der Mittelverteilung sowie für deren Fortschreibung; in Hochschulen mit Fakultäten gibt das Präsidium den Fakultäten Gelegenheit, sich zu seinem Entwurf zu äußern; soweit das Präsidium den Äußerungen der Fakultäten nicht folgt, ist dies in der Vorlage für den Hochschulrat zu begründen,</p> <p>4. Abschluss des Hochschulvertrages mit der zuständigen Behörde,</p> <p>5. in Hochschulen mit Fakultäten Abschluss der Zielvereinbarungen mit den Fakultäten, in anderen Hochschulen Abschluss der Zielvereinbarungen mit den Organisationseinheiten nach § 92 Absatz 3,</p> <p>6. Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan und die Gebührensatzungen sowie über Satzungen nach § 84 Absatz 4 Satz 4,</p> <p>7. Genehmigung von Satzungen nach § 37 Absatz 2, § 39 Absatz 1 Satz 3, § 92 Absatz 1, § 103 Absatz 1 Satz 2, § 104 Absatz 2 Satz 1 sowie Hochschulprüfungsordnungen,</p> <p>8. in Hochschulen ohne Fakultäten Entscheidung über die Verwendung freier oder frei werdender Hochschullehrerstellen auf der Grundlage des</p>	<p>Umsetzung von Empfehlung 3.</p> <p>Überträgt die Regelung zum StEP auf die Grundsätze für die Mittelverteilung.</p> <p>Dient der Umsetzung von Empfehlung 2 (vgl. auch unten die Änderung von § 100 Abs. 3).</p> <p>Dies sind die Satzungen, in denen die Aufwandsentschädigung für die Mitglieder der Hochschulräte geregelt wird (vgl. Empfehlung 4).</p>

Derzeitige Gesetzesfassung	Neuregelung	Erläuterung
(3) ...	<p>Struktur- und Entwicklungsplans der Hochschule; in Hochschulen mit Fakultäten kann das Präsidium in begründeten Ausnahmefällen und mit Zustimmung des Hochschulrates abweichend von § 90 Absatz 5 Nummer 2 entscheiden,</p> <p>9. Ausschreibung der Professuren und Juniorprofessuren, Entscheidung über Ausschreibungsverzichte nach § 14 Absatz 1 Satz 3 sowie Führung der Berufungs- und Bleibeverhandlungen, Abschluss der Berufungs- und Bleibevereinbarungen und Entscheidung über Berufungen,</p> <p>10. Benennung der in § 14 Absatz 2 Satz 5 vorgesehenen Professorinnen und Professoren;</p> <p>11. Bewirtschaftung der zugewiesenen Haushaltsmittel Entscheidung über die Verwendung der Wirtschaftsplanmittel gemäß § 100,</p> <p>12. Zustimmung zur Einrichtung, wesentlichen Änderung und Aufhebung von Studiengängen nach § 91 Absatz 2 Nummer 3,</p> <p>13. Zustimmung zu Vereinbarungen nach § 16 Absatz 7 Satz 3,</p> <p>14. Sicherstellung, dass die zuständigen Organe den Gleichstellungsauftrag der Hochschule erfüllen,</p> <p>15. Verleihung und Widerruf der Befugnis nach § 95,</p> <p>16. Abschluss von Vereinbarungen nach § 55 Absatz 3 und § 96 a Absätze 1 und 2.</p> <p>(3) <i>unverändert</i></p>	<p>Verfahrensvereinfachung.</p> <p>Da das Präsidium die Professuren ausschreibt, entscheidet es auch folgerichtig über alle Ausschreibungsverzichte. Damit hat das Präsidium eine wichtige Möglichkeit zur Qualitätssicherung.</p> <p>Folgeänderung auf Grund der flächendeckenden Einführung der Doppik.</p> <p>Umsetzung von Empfehlung 7.</p> <p>Klarstellung.</p>

Derzeitige Gesetzesfassung	Neuregelung	Erläuterung
(4) Das Präsidium erstattet jährlich einen Bericht.	(4) Das Präsidium erstattet jährlich einen Bericht, der hochschulöffentlich bekannt zu machen ist. In dem Bericht ist die Verteilung der Wirtschaftsplanmittel darzustellen.	Umsetzung von Empfehlung 11.
<p style="text-align: center;">§ 80</p> <p>Rechtsstellung der Präsidentin oder des Präsidenten</p> <p>(1) Die Präsidentin oder der Präsident wird vom Hochschulrat gewählt, vom Hochschulsenat bestätigt und vom Senat bestellt. Voraussetzungen für die Bestellung sind mindestens eine abgeschlossene Hochschulausbildung und zusätzlich eine mehrjährige Berufstätigkeit in leitender Stellung insbesondere in Wissenschaft, Wirtschaft, Verwaltung oder Rechtspflege.</p> <p>(2) Der Hochschulrat setzt eine Findungskommission ein, die zu gleichen Teilen aus Mitgliedern des Hochschulrats und des Hochschulsenats besteht und von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Hochschulrats geleitet wird. Die Findungskommission schreibt die Stelle aus und bereitet die Wahl durch den Hochschulrat vor.</p>	<p style="text-align: center;">§ 80</p> <p>Rechtsstellung der Präsidentin oder des Präsidenten</p> <p>(1) Die Präsidentin oder der Präsident wird vom Hochschulrat Hochschulsenat auf Vorschlag einer Findungskommission gewählt, vom Hochschulsenat Hochschulrat bestätigt und vom Senat bestellt. Voraussetzungen für die Bestellung sind mindestens eine abgeschlossene Hochschulausbildung und zusätzlich eine mehrjährige Berufstätigkeit in leitender Stellung insbesondere in Wissenschaft, Wirtschaft, Verwaltung oder Rechtspflege.</p> <p>(2) Der Hochschulrat setzt eine Findungskommission ein, die Die Findungskommission besteht zu gleichen Teilen aus Mitgliedern des Hochschulrats und des Hochschulsenats besteht und wird von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Hochschulrats geleitet wird. Die Findungskommission schreibt die Stelle aus, führt das Findungsverfahren durch und bereitet die Wahl durch den Hochschulrat schlägt eine Person vor. Findet die vorgeschlagene Person im Hochschulsenat keine Mehrheit oder wird die Wahl vom Hochschulrat nicht bestätigt, so unterbreitet die Findungs-</p>	Umsetzung der Empfehlung 18.

Derzeitige Gesetzesfassung	Neuregelung	Erläuterung
<p>(3) Die Amtszeit beträgt sechs Jahre. Wiederwahl und Wiederbestellung sind möglich; in diesem Fall kann die Amtszeit bis zu sechs Jahren betragen. Kandidiert eine Präsidentin oder ein Präsident erneut und sind Hochschulrat und Hochschulsenat mit der Wiederbestellung einverstanden, ist sie oder er erneut dem Senat zur Bestellung vorzuschlagen, ohne dass ein Verfahren nach Absatz 2 durchgeführt wird. Bestellt werden soll nicht, wer vor Ablauf der Amtszeit nach Satz 1 das 65. Lebensjahr vollenden würde; dies gilt nicht im Fall der Wiederbestellung nach Satz 2.</p> <p>(4) Der Hochschulrat kann mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder die Präsidentin oder den Präsidenten abwählen. Der Hochschulsenat kann mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder dem Hochschulrat die Abwahl der Präsidentin oder des Präsidenten vorschlagen.</p>	<p>kommission einen weiteren Vorschlag. § 84 Absatz 6 gilt entsprechend.</p> <p>(3) Die Amtszeit beträgt sechs Jahre. Wiederwahl und Wiederbestellung sind möglich; in diesem Fall kann die Amtszeit bis zu sechs Jahren betragen. Kandidiert eine Präsidentin oder ein Präsident erneut und sind Hochschulrat und Hochschulsenat mit der Wiederbestellung einverstanden, ist sie oder er erneut dem Senat zur Bestellung vorzuschlagen, ohne dass ein Verfahren nach Absatz 2 durchgeführt wird. Bestellt werden soll nicht, wer vor Ablauf der Amtszeit nach Satz 1 das 65. Lebensjahr vollenden würde; dies gilt nicht im Fall der Wiederbestellung nach Satz 2.</p> <p>(4) Der Hochschulsenat kann die Präsidentin oder den Präsidenten mit den Stimmen von drei Vierteln seiner Mitglieder abwählen. Die Abwahl bedarf der Bestätigung des Hochschulrates.</p> <p>(5) – (6) unverändert</p> <p>(7) Wird eine Präsidentin oder ein Präsident im Beamtenverhältnis auf Zeit abgewählt, endet das Beamtenverhältnis auf Zeit mit der Bestätigung der Abwahl nach Absatz 4 Satz 2; die Amtszeit gilt mit dem Zeitpunkt der Bestätigung der Abwahl als abgelaufen. Die Präsidentin oder der Präsident tritt mit dem Zeitpunkt der Bestätigung der Abwahl in den Ruhestand, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 6 Satz 1 Nummer 2 vorliegen.</p>	<p>Umsetzung von Empfehlung 19. Es wurde eine „maximale Flexibilisierung“ durch völlige Streichung der Altersgrenze vorgesehen.</p> <p>Änderung des Abwahlverfahrens analog zur Wahl.</p> <p>Beamtenrechtliche Klarstellung.</p>
<p>§ 84 Hochschulrat (1) Der Hochschulrat hat folgende Aufgaben:</p>	<p>§ 84 Hochschulrat (1) Der Hochschulrat hat folgende Aufgaben:</p>	

Derzeitige Gesetzesfassung	Neuregelung	Erläuterung
<p>1. Wahl und Abwahl der Präsidentin oder des Präsidenten (§ 80 Absätze 1 und 4) sowie Mitwirkung bei der Auswahl und Abberufung von Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten (§ 82 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 4),</p> <p>2. Entscheidung im Fall des § 83 Absatz 1 Satz 5 und Wahl sowie Abwahl der Kanzlerin oder des Kanzlers (§ 83 Absätze 2 und 4),</p> <p>3. Genehmigung der Grundordnung und der Satzung über Qualitätsbewertungsverfahren; unberührt bleibt die in den Fällen des § 101 erforderliche zusätzliche Genehmigung der zuständigen Behörde,</p> <p>4. Beschlussfassung über die Struktur- und Entwicklungspläne sowie deren Fortschreibung,</p> <p>5. Beschlussfassung über die Grundsätze für die Ausstattung und die Mittelverteilung,</p> <p>6. Genehmigung der Wirtschaftspläne,</p> <p>7. Genehmigung von Gebührensatzungen,</p> <p>8. Entgegennahme des Jahresberichts des Präsidiums,</p> <p>9. Stellungnahme zur Gewährung von Leistungsbezügen an Mitglieder des Hochschulpräsidiums.</p> <p>(2) – (3) ...</p> <p>(4) Bestimmt und gewählt werden können mit dem</p>	<p>1. Bestätigung der Wahl und der Abwahl der Präsidentin oder des Präsidenten (§ 80 Absätze 1 und 4) sowie Mitwirkung bei der Auswahl und Abberufung von Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten (§ 82 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 4),</p> <p>2. Entscheidung im Fall des § 83 Absatz 1 Satz 5 und Wahl sowie Abwahl der Kanzlerin oder des Kanzlers (§ 83 Absätze 2 und 4),</p> <p>3. Genehmigung der Grundordnung und der Satzung über Qualitätsbewertungsverfahren; unberührt bleibt die in den Fällen des § 101 erforderliche zusätzliche Genehmigung der zuständigen Behörde,</p> <p>4. Beschlussfassung über die Struktur- und Entwicklungspläne sowie deren Fortschreibung; die Stellungnahme des Hochschulsenats ist in die Beratung einzubeziehen und gesondert zu würdigen,</p> <p>5. Beschlussfassung über die Grundsätze für die Ausstattung und die Mittelverteilung,</p> <p>6. Genehmigung der Wirtschaftspläne,</p> <p>7. Entgegennahme des Jahresberichts des Präsidiums,</p> <p>8. Stellungnahme zur Gewährung von Leistungsbezügen an Mitglieder des Hochschulpräsidiums.</p> <p>(2) – (3) <i>unverändert</i></p> <p>(4) Bestimmt und gewählt werden können mit dem Hochschulwesen vertraute Persönlichkeiten aus</p>	<p>Anpassung an das geänderte Wahl- und Abwahlverfahren.</p> <p>Die Regelung ist bereits im geltenden Recht enthalten, wurde aber aus redaktionellen Gründen aus § 85 Abs. 1 Nr. 5 hierher verlagert.</p> <p>Umsetzung von Empfehlung 4 (Entlastung des Hochschulrates von Aufgaben, die nicht strategischer Natur sind)</p>

Derzeitige Gesetzesfassung	Neuregelung	Erläuterung
<p>Hochschulwesen vertraute Persönlichkeiten aus Wissenschaft, Kultur, Wirtschaft oder Politik, die nicht der zuständigen Behörde angehören. Die vom Hochschulsenat bestimmten Mitglieder dürfen jeweils zur Hälfte der Hochschule angehören. Die Mitglieder des Hochschulrats arbeiten ehrenamtlich.</p> <p>(5) ...</p>	<p>Wissenschaft, Kultur, Wirtschaft oder Politik, die nicht der zuständigen Behörde angehören. Die vom Hochschulsenat bestimmten Mitglieder dürfen jeweils zur Hälfte der Hochschule angehören, sofern die Grundordnung dies nicht ausschließt. Die Mitglieder des Hochschulrats arbeiten ehrenamtlich. Die Hochschulen können in besonderen Satzungen vorsehen, dass die Mitglieder des Hochschulrates eine Aufwandsentschädigung erhalten.</p> <p>(5) <i>unverändert</i></p> <p>(6) Die zuständige Behörde ist über Zeit und Ort der Sitzungen des Hochschulrates und über die vorgesehene Tagesordnung zu unterrichten. Die Behörde kann eine Vertreterin oder einen Vertreter mit beratender Stimme in die Sitzung entsenden. Auf Ersuchen der oder des Vorsitzenden des Hochschulrates soll sie dies tun. Der Hochschulrat kann zur Erörterung einzelner Angelegenheiten die Sitzung auf die Mitglieder des Hochschulrates beschränken.</p> <p>(7) Der Hochschulrat unterrichtet die Mitglieder der Hochschule über seine Tätigkeit.</p>	<p>Umsetzung von Empfehlung 21.</p> <p>Umsetzung von Empfehlung 4. Die Zuständigkeit für den Erlass dieser Satzungen soll beim Präsidium liegen (vgl. oben § 79 Abs. 1 S. 3 Nr. 6).</p> <p>Umsetzung von Empfehlung 22.</p> <p>Um Streitigkeiten und Abgrenzungsprobleme zu vermeiden wurde aber nicht gesetzlich geregelt, dass die Behörde „bei wichtigen Themen“ hinzugezogen wird. Stattdessen wurde ein allgemeines Informations- und Teilnahmerecht eingefügt. Zugleich wurde dem Hochschulrat die Befugnis eingeräumt, „Klausursitzungen“ durchzuführen.</p> <p>Umsetzung von Empfehlung 4.</p>
<p>§ 85 Hochschulsenat</p> <p>(1) Der Hochschulsenat hat folgende Aufgaben:</p> <p>1. Beschlussfassung über die Grundordnung sowie über andere Satzungen, soweit dieses Ge-</p>	<p>§ 85 Hochschulsenat</p> <p>(1) Der Hochschulsenat hat folgende Aufgaben:</p> <p>1. Beschlussfassung über die Grundordnung sowie über andere Satzungen, soweit dieses Ge-</p>	

Derzeitige Gesetzesfassung	Neuregelung	Erläuterung
<p>setz keine andere Zuständigkeit bestimmt,</p> <p>2. Mitwirkung bei der Wahl und Abwahl der Präsidentin oder des Präsidenten (§ 80) sowie bei der Bestellung des Hochschulrats (§ 84 Absatz 3),</p> <p>3. Bestätigung von Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten (§ 82 Absatz 1),</p> <p>4. Beschlussfassung über Einrichtung, Änderung und innere Struktur von Selbstverwaltungseinheiten, soweit hierüber nicht der jeweils zuständige Fakultätsrat zu entscheiden hat,</p> <p>5. Stellungnahme zu den Struktur- und Entwicklungsplänen und deren Fortschreibung; die Stellungnahmen sind in die Beratungen des Hochschulrats einzubeziehen und von ihm gesondert zu würdigen,</p> <p>6. Beschlussfassung über Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen, soweit hierüber nicht der jeweils zuständige Fakultätsrat zu entscheiden hat,</p> <p>7. Stellungnahme zu Berufungsvorschlägen und die Aufstellung von Vorschlägen für die Verleihung der akademischen Bezeichnung »Professorin« oder »Professor«,</p> <p>8. Erlass von Richtlinien zur Frauenförderung, Aufstellung von Frauenförderplänen und Wahl der Gleichstellungsbeauftragten nach § 87,</p> <p>9. Wahl der Behindertenbeauftragten nach § 88,</p>	<p>setz keine andere Zuständigkeit bestimmt,</p> <p>2. Mitwirkung bei der Wahl und Abwahl der Präsidentin oder des Präsidenten (§ 80) sowie Mitwirkung bei der Bestellung des Hochschulrats (§ 84 Absatz 3),</p> <p>3. Bestätigung von Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten (§ 82 Absatz 1),</p> <p>4. in Hochschulen ohne Fakultäten Beschlussfassung über Einrichtung, Änderung und innere Struktur von Selbstverwaltungseinheiten,</p> <p>5. Stellungnahme zu den Entwürfen der Struktur- und Entwicklungsplänen und deren Fortschreibung; die Stellungnahmen sind ist vom Präsidium zu berücksichtigen; soweit das Präsidium der Stellungnahme nicht folgt, ist dies in der Vorlage für den Hochschulrat zu begründen, in die Beratungen des Hochschulrats einzubeziehen und von ihm gesondert zu würdigen,</p> <p>6. in Hochschulen ohne Fakultäten Beschlussfassung über Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen,</p> <p>7. in Hochschulen ohne Fakultäten Verabschiedung von Berufungsvorschlägen sowie Aufstellung von Vorschlägen für die Verleihung der akademischen Bezeichnung „Professorin“ oder „Professor“,</p> <p>8. Erlass von Richtlinien zur Frauenförderung, Aufstellung von Frauenförderplänen und Wahl der Gleichstellungsbeauftragten nach § 87,</p> <p>9. Wahl der Behindertenbeauftragten nach § 88,</p> <p>10. Stellungnahmen zu Grundsätzen für die Aus-</p>	<p>Anpassung an das geänderte Wahl- und Abwahlverfahren.</p> <p>Redaktionelle Änderung.</p> <p>Umsetzung von Empfehlung 5.</p> <p>Redaktionelle Korrektur.</p>

Derzeitige Gesetzesfassung	Neuregelung	Erläuterung
<p>10. Stellungnahmen zu Grundsätzen für die Ausstattung und die Mittelverteilung, 11. Stellungnahmen zu den Wirtschaftsplänen, 12. Stellungnahmen zu den Gebührensatzungen, 13. Stellungnahmen zum Jahresbericht des Präsidiums, 14. Verleihung akademischer Ehrungen.</p>	<p>stattung und die Mittelverteilung, 11. Stellungnahmen zu den Wirtschaftsplänen, 12. Stellungnahmen zu den Gebührensatzungen, 13. Stellungnahmen zum Jahresbericht des Präsidiums, 14. Verleihung akademischer Ehrungen.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 90 Dekanat</p> <p>(1) Das Dekanat leitet die Fakultät. Es besteht aus einer Dekanin oder einem Dekan, Prodekaninnen oder Prodekanen sowie einer Geschäftsführerin oder einem Geschäftsführer. Die Dekanin oder der Dekan wird vom Präsidium ausgewählt und vom Fakultätsrat bestätigt. Prodekaninnen oder Prodekane sowie Geschäftsführerin oder Geschäftsführer werden auf Vorschlag der Dekanin oder des Dekans vom Präsidium bestellt. Die Amtszeit der Dekanin oder des Dekans sowie der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers beträgt fünf Jahre, die der Prodekaninnen oder Prodekane drei bis fünf Jahre. Die Hochschule kann in der Grundordnung von den Sätzen 3 und 4 abweichende Bestimmungen treffen; diese Bestimmungen müssen jedoch mindestens die Zustimmung des Präsidiums zur Wahl der Dekanin oder des Dekans und der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers sowie die Zustimmung der Dekanin oder des Dekans zur Wahl oder Bestellung der Prodekaninnen oder Prodekane und der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers vorsehen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 90 Dekanat</p> <p>(1) Das Dekanat leitet die Fakultät. Es besteht aus einer Dekanin oder einem Dekan, Prodekaninnen oder Prodekanen sowie einer Geschäftsführerin oder einem Geschäftsführer. Die Dekanin oder der Dekan wird vom Präsidium ausgewählt und vom Fakultätsrat bestätigt wird auf Vorschlag einer Findungskommission vom Fakultätsrat gewählt und vom Präsidium bestätigt. Findet die vorgeschlagene Person im Fakultätsrat keine Mehrheit oder wird ihre Wahl vom Präsidium nicht bestätigt, so unterbreitet die Findungskommission einen weiteren Vorschlag. Die Findungskommission besteht aus Mitgliedern des Fakultätsrates und aus mindestens zwei Mitgliedern des Präsidiums. Die Mitglieder des Fakultätsrates sowie die Mitglieder des Präsidiums verfügen jeweils über die Hälfte der Stimmen. Das Nähere regelt die Grundordnung. Prodekaninnen oder Prodekane sowie Geschäftsführerin oder Geschäftsführer werden auf Vorschlag der Dekanin oder des Dekans vom Präsidium bestellt. Die Amtszeit der Dekanin oder des Dekans sowie der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers be-</p>	<p>Umsetzung der Empfehlung 20.</p> <p>Paritätisches Stimmrecht, aber nicht zwingend paritätische Sitzverteilung.</p>

Derzeitige Gesetzesfassung	Neuregelung	Erläuterung
<p>(2) ...</p> <p>(3) ...</p> <p>(4) Wiederwahl und Wiederbestellung der Mitglieder des Dekanats sind möglich. Das Präsidium kann die Dekanin oder den Dekan mit Zustimmung des Hochschulrates abwählen. Der Fakultätsrat kann mit einer Mehrheit von drei Vierteln dem Präsidium die Abwahl der Dekanin oder des Dekans vorschlagen.</p> <p>(5) Das Dekanat nimmt folgende Aufgaben wahr:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Bewirtschaftung der vom Präsidium der Fakultät zugewiesenen Haushaltsmittel und Entscheidung über die Zuordnung von Stellen innerhalb der Fakultät, 	<p>trägt fünf Jahre, die der Prodekaninnen oder Prodekane drei bis fünf Jahre. Die Hochschule kann in der Grundordnung von den Sätzen 3 und 4 abweichende Bestimmungen treffen; diese Bestimmungen müssen jedoch mindestens die Zustimmung des Präsidiums zur Wahl der Dekanin oder des Dekans und der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers sowie die Zustimmung der Dekanin oder des Dekans zur Wahl oder Bestellung der Prodekaninnen oder Prodekane und der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers vorsehen.</p> <p>(2) ...</p> <p>(3) ...</p> <p>(4) Wiederwahl und Wiederbestellung der Mitglieder des Dekanats sind möglich. Hierfür kann die Grundordnung ein vereinfachtes Verfahren vorsehen, das wenigstens die Zustimmung von Fakultätsrat und Präsidium vorsehen muss. Das Präsidium kann die Dekanin oder den Dekan mit Zustimmung des Hochschulrates abwählen. Der Fakultätsrat kann mit einer Mehrheit von drei Vierteln dem Präsidium die Abwahl der Dekanin oder des Dekans vorschlagen.</p> <p>(5) Das Dekanat nimmt folgende Aufgaben wahr:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Bewirtschaftung der vom Präsidium der Fakultät zugewiesenen Haushaltsmittel und Entscheidung über die Verwendung der vom Präsidium zugewiesenen Wirtschaftsplan- 	<p>Überflüssig durch die Neuregelung der Dekanewahl.</p> <p>Vereinfachung analog der vereinfachten Wiederwahl einer Präsidentin/eines Präsidenten.</p> <p>Folgeänderung auf Grund der Einführung des kaufmännischen Rechnungswesens und des § 91 Abs. 2 Nr. 10.</p>

Derzeitige Gesetzesfassung	Neuregelung	Erläuterung
<p>2. Überprüfung der zukünftigen Verwendung der Stelle bei freien oder frei werdenden Professuren und Juniorprofessuren nach § 14 Absatz 1 auf der Grundlage des Struktur- und Entwicklungsplans der Hochschule sowie Beschlussfassung über Berufungsvorschläge und Vorschläge für Bleibvereinbarungen,</p> <p>3. Erstellung von Vorschlägen für die Gewährung von Leistungsbezügen an Professorinnen und Professoren nach dem Hamburgischen Besoldungsgesetz vom 26. Januar 2010 (HmbGVBl. S. 23) in der jeweils geltenden Fassung,</p> <p>4. Entscheidungen über die Lehrverpflichtung,</p> <p>5. Erstellung eines Rechenschaftsberichts gegenüber dem Fakultätsrat nach Ablauf eines Kalenderjahres,</p> <p>6. Erstellung von Vorschlägen über die Organisation in der Fakultät und für die Fakultätssatzung gemäß § 92 Absatz 1,</p>	<p>mittel im Rahmen der hierfür nach § 91 Absatz 2 Nummer 10 aufgestellten Grundsätze sowie über die Zuordnung von Stellen innerhalb der Fakultät,</p> <p>2. Überprüfung der zukünftigen Verwendung der Stelle bei freien oder frei werdenden Professuren und Juniorprofessuren nach § 14 Absatz 1 auf der Grundlage des Struktur- und Entwicklungsplans der Hochschule sowie Unterbreitung von Vorschlägen für Beschlüsse des Fakultätsrates über Berufungsvorschläge (gemäß § 91 Absatz 2 Nummer 6) Beschlussfassung über Berufungsvorschläge und Vorschläge für Bleibvereinbarungen,</p> <p>3. Erstellung von Vorschlägen für die Gewährung von Leistungsbezügen an Professorinnen und Professoren nach dem Hamburgischen Besoldungsgesetz vom 26. Januar 2010 (HmbGVBl. S. 23) in der jeweils geltenden Fassung,</p> <p>4. Entscheidungen über die Lehrverpflichtung,</p> <p>5. Erstellung eines Rechenschaftsberichts gegenüber dem Fakultätsrat nach Ablauf eines Kalenderjahres; darin ist auch die Verteilung der zugewiesenen Mittel darzustellen,</p> <p>6. Erstellung von Vorschlägen über die Organisation in der Fakultät und für die Fakultätssatzung gemäß § 92 Absatz 1,</p> <p>7. Äußerung zum Entwurf des Struktur- und Entwicklungsplans sowie zum Entwurf der Grundsätze für die Ausstattung und Mittelverteilung (§ 79 Absatz 2 Satz 3 Nummern 2 und 3); vor der Äußerung ist dem Fakultätsrat Gelegenheit zur Stellungnahme zu ge-</p>	<p>Folgeänderung zu § 14 Abs. 2. Dies dient der Umsetzung von Empfehlung 16. Der Fakultätsrat beschließt auf Vorschlag des Dekanats, so dass der Berufungsvorschlag eine „Doppellegitimation“ durch beide Organe erhält. Dies dient der wechselseitigen Kontrolle und Qualitätssicherung.</p> <p>Umsetzung Empfehlung 11.</p> <p>Folgeänderung auf Grund Beteiligung der Fakultäten am StEP-Prozess.</p>

Derzeitige Gesetzesfassung	Neuregelung	Erläuterung
<p>7. alle sonstigen Aufgaben der Fakultät, die nicht vom Fakultätsrat wahrzunehmen sind.</p>	<p>ben; das Dekanat hat die Stellungnahme zu würdigen und, soweit es ihr nicht folgt, dies in seiner Äußerung zu begründen,</p> <p>8. Abschluss von Vereinbarungen nach § 96 a Absatz 3,</p> <p>9. alle sonstigen Aufgaben der Fakultät, die nicht vom Fakultätsrat wahrzunehmen sind.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 91 Fakultätsrat</p> <p>(1) ...</p> <p>(2) Der Fakultätsrat hat neben der Bestätigung der Dekanin oder des Dekans folgende Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Erlass, Änderung und Aufhebung von Hochschulprüfungsordnungen, Studienordnungen und Satzungen nach den §§ 37 bis 40, 2. Erlass, Änderung und Aufhebung von Satzungen nach § 10 Absatz 1 des Hochschulzulassungsgesetzes vom 28. Dezember 2004 (HmbGVBl. S. 515), zuletzt geändert am 6. Juli 2010 (HmbGVBl. S. 473, 476), in der jeweils geltenden Fassung, 3. Entscheidung über die Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen im Rahmen des Struktur- und Entwicklungsplans der Hochschule, 4. Entscheidung über die Organisation in der Fakultät gemäß § 92 Absatz 1 einschließlich des Erlasses der Fakultätssatzung, 	<p style="text-align: center;">§ 91 Fakultätsrat</p> <p>(1) <i>unverändert</i></p> <p>(2) Der Fakultätsrat hat neben der Bestätigung der Dekanin oder des Dekans folgende Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Erlass, Änderung und Aufhebung von Hochschulprüfungsordnungen, Studienordnungen und Satzungen nach den §§ 37 bis 40, 2. Erlass, Änderung und Aufhebung von Satzungen nach § 10 Absatz 1 des Hochschulzulassungsgesetzes vom 28. Dezember 2004 (HmbGVBl. S. 515), zuletzt geändert am 6. Juli 2010 (HmbGVBl. S. 473, 476), in der jeweils geltenden Fassung, 3. Entscheidung über die Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen im Rahmen des Struktur- und Entwicklungsplans der Hochschule; die Entscheidung bedarf, sofern sie nicht gemäß § 100 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 vereinbart wurde oder im Struktur- und Entwicklungsplan ausdrücklich vorgesehen ist, der Zustimmung des Präsidiums, 4. Entscheidung über die Organisation in der Fakultät gemäß § 92 Absatz 1 einschließlich des Erlasses der Fakultätssatzung, 	<p>Umsetzung Empfehlung 7.</p>

Derzeitige Gesetzesfassung	Neuregelung	Erläuterung
<p>5. Entscheidung über die Einrichtung, Änderung und Aufhebung von einzelnen Selbstverwaltungseinheiten in Lehre und Forschung,</p> <p>6. abweichend von § 85 Absatz 1 Nummer 7 Stellungnahme zu Berufungsvorschlägen und die Aufstellung von Vorschlägen für die Verleihung der akademischen Bezeichnung „Professorin“ oder „ Professor“,</p> <p>7. Wahl von Gleichstellungsbeauftragten,</p> <p>8. Entgegennahme des Rechenschaftsberichts und Kontrolle des Dekanats,</p> <p>9. Stellungnahme zu allen Angelegenheiten der Fakultät.</p> <p>(3) ...</p>	<p>5. Entscheidung über die Einrichtung, Änderung und Aufhebung von einzelnen Selbstverwaltungseinheiten in Lehre und Forschung,</p> <p>6. abweichend von § 85 Absatz 1 Nummer 7 Stellungnahme zu Verabschiedung der Berufungsvorschlägen und die Aufstellung von Vorschlägen für die Verleihung der akademischen Bezeichnung „Professorin“ oder „ Professor“; die Verabschiedung der Berufungsvorschläge erfolgt auf Vorschlag des Dekanats,</p> <p>7. Wahl von Gleichstellungsbeauftragten,</p> <p>8. Entgegennahme des Rechenschaftsberichts und Kontrolle des Dekanats; der Fakultätsrat kann vom Dekanat Auskunft über alle Angelegenheiten der Fakultät verlangen, sofern Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen,</p> <p>9. Stellungnahme zum Entwurf des Struktur- und Entwicklungsplans sowie zum Entwurf der Grundsätze für die Ausstattung und Mittelverteilung nach § 90 Absatz 5 Nummer 7,</p> <p>10. auf Vorschlag des Dekanats und im Rahmen der hochschulweiten Grundsätze für die Mittelverteilung (§ 84 Absatz 1 Nummer 5) die Beschlussfassung über die Grundsätze für die Verteilung der verfügbaren Mittel innerhalb der Fakultät,</p> <p>11. Stellungnahme zu allen Angelegenheiten der Fakultät.</p> <p>(3) <i>unverändert</i></p>	<p>Umsetzung Empfehlung 16.</p> <p>Doppellegitimation des Berufungsvorschlags durch Fakultätsrat und Dekanat.</p> <p>Umsetzung Empfehlung 11.</p> <p>Umsetzung Empfehlung 3 (sowie analoge Ausdehnung auf die Grundsätze für die Mittelverteilung).</p> <p>Umsetzung Empfehlung 11. Das Dekanat schlägt die Regelungen vor.</p>
	<p>§ 92 Organisation in der Fakultät</p>	

Derzeitige Gesetzesfassung	Neuregelung	Erläuterung
<p style="text-align: center;">§ 92</p> <p style="text-align: center;">Organisation in der Fakultät</p> <p>(1) Die Fakultäten bestimmen die Organisationseinheiten in der Fakultät; sie können entsprechende Fakultätssatzungen erlassen. In diesen Organisationseinheiten werden keine nach Gruppen zusammengesetzten Selbstverwaltungsgremien gewählt.</p> <p>(2) Die Organisation in der Fakultät darf nur eine Ebene vorsehen. Diese soll nach funktionalen Gesichtspunkten von Studium und Lehre, Forschung und Entwicklung sowie nach Wissenschaftsgebieten gegliedert sein.</p>	<p>(1) Die Fakultäten bestimmen die Organisationseinheiten in der Fakultät; sie können entsprechende Fakultätssatzungen erlassen. In diesen Organisationseinheiten werden keine nach Gruppen zusammengesetzten Selbstverwaltungsgremien gewählt.</p> <p>(2) Die Organisation in der Fakultät darf unterhalb von Dekanat und Fakultätsrat nur eine bis zu zwei Ebenen vorsehen. Diese Die Organisation soll nach funktionalen Gesichtspunkten von Studium und Lehre, Forschung und Entwicklung sowie nach Wissenschaftsgebieten gegliedert sein. Die Organisationseinheiten müssen die für eine ordnungsgemäße und wirtschaftliche Aufgabenerledigung erforderliche Mindestgröße aufweisen. Das Nähere zu den Sätzen 1 bis 3 regelt die Grundordnung. In den Fakultätssatzungen nach Absatz 1 können den Organisationseinheiten nach Maßgabe der Grundordnung die folgenden Aufgaben übertragen werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Planung und Organisation des Lehrangebots, der Nachwuchsförderung und der Studienfachberatung, 2. Vorschläge für die Festsetzung der Lehrverpflichtung, 3. Vorschläge zur Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen, zur Weiterentwicklung der Lehrpläne sowie zur Änderung von Studien- und Prüfungsordnungen, 4. Vorschläge zur Verwendung von Studiengebühren; hierzu ist eine Stellungnahme der Studierenden oder ihrer Vertretungsgremien 	<p>Umsetzung von Empfehlung 15.</p> <p>Umsetzung von Empfehlung 15.</p>

Derzeitige Gesetzesfassung	Neuregelung	Erläuterung
<p>(3) Für Hochschulen ohne Fakultäten gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.</p>	<p>einzuholen.</p> <p>Das Dekanat kann sich über alle Angelegenheiten der Organisationseinheit informieren. Es kann Entscheidungen nach Satz 5 Nummer 1 aufheben oder ändern und Richtlinien erlassen.</p> <p>(3) Für Hochschulen ohne Fakultäten gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.</p>	
	<p>§ 96 a</p> <p>Ausschüsse für hochschul- und fakultätsübergreifende Studiengänge</p> <p>(1) Um die Planung und Durchführung von Studiengängen nach § 55 abzustimmen, sollen die beteiligten Hochschulen die Bildung eines gemeinsamen Ausschusses vereinbaren. Entsprechendes gilt, wenn Teilstudiengänge nach § 52 Absatz 5 hochschulübergreifend aufeinander abzustimmen sind.</p> <p>(2) In einer Vereinbarung nach Absatz 1 kann dem gemeinsamen Ausschuss auch die Zuständigkeit für die Beschlussfassung über die Studien- und Prüfungsordnung übertragen werden. In diesem Falle sind die Mitglieder des Ausschusses von den Selbstverwaltungsgremien zu wählen, die für die Beschlussfassung über die Studien- und Prüfungsordnungen zuständig wären, wenn keine Vereinbarung nach Satz 1 bestünde. Die Verteilung der Sitze und Stimmen auf die Hochschulen und Gruppen ist unter Beachtung der Vorgaben des § 96 in der</p>	<p>Verfahrensregelung für die Einrichtung hochschul- oder fakultätsübergreifender Studiengänge.</p>

Derzeitige Gesetzesfassung	Neuregelung	Erläuterung
	<p>Vereinbarung zu regeln.</p> <p>(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für Studiengänge, die von mehreren Fakultäten derselben Hochschule gemeinsam durchgeführt werden, entsprechend.</p>	
<p>§ 99 Wahlen</p> <p>(1) – (4) ...</p>	<p>§ 99 Wahlen</p> <p>(1) – (4) ...</p> <p>(5) Die unmittelbare Wiederwahl in Selbstverwaltungsgremien kann durch die Satzung beschränkt werden.</p>	<p>Umsetzung von Empfehlung 10. Auf die Nennung einer konkreten Anzahl von Wahlperioden als Ober- oder Untergrenze wurde jedoch verzichtet.</p>
<p>§ 100 Haushaltsangelegenheiten</p> <p>(1) Die zugewiesenen Haushaltsmittel werden vom Präsidium bewirtschaftet.</p> <p>(2) Die für Lehre, Forschung und künstlerische Entwicklungsvorhaben zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel sind unter Berücksichtigung von leistungs- und belastungsorientierten Kriterien zu verteilen.</p>	<p>§ 100</p> <p>Wirtschaftsplan Haushaltsangelegenheiten; hochschulinterne Ziel- und Leistungsvereinbarungen</p> <p>(1) Die zugewiesenen Haushaltsmittel werden vom Präsidium bewirtschaftet. Das Präsidium entscheidet im Rahmen des Wirtschaftsplans über die Verwendung der Mittel.</p> <p>(2) Die für Lehre, Forschung und künstlerische Entwicklungsvorhaben zur Verfügung stehenden Wirtschaftsplanmittel Haushaltsmittel sind unter Berücksichtigung von leistungs- und belastungsorientierten Kriterien zu verteilen.</p> <p>(3) Das Präsidium schließt in Hochschulen mit Fakultäten auf der Grundlage des Wirtschaftsplans und unter Berücksichtigung des Hochschulvertrages, des Struktur- und Entwicklungsplans und der Grundsätze für die Ausstattung und Mittelverteilung Ziel- und Leistungsvereinbarungen mit den Fakultäten</p>	<p>Anpassung an die flächendeckende Umstellung auf die kaufmännische Buchführung.</p> <p>Redaktionelle Folgeänderung.</p> <p>Dient der Umsetzung von Empfehlung 2.</p>

Derzeitige Gesetzesfassung	Neuregelung	Erläuterung
	<ol style="list-style-type: none"> 1. über die Mittelzuweisungen an die Fakultät, 2. über die von der Fakultät zu erbringenden Leistungen und die von ihr anzustrebenden Ziele und 3. über die leistungs- und belastungsorientierten Kriterien nach Absatz 2 sowie die Feststellung des Zielerreichungsgrades und die Messung der erbrachten Leistungen <p>ab. Entsprechende Ziel- und Leistungsvereinbarungen werden auch zwischen der Fakultät und Organisationseinheiten nach § 92 Absatz 1 abgeschlossen, sofern ihnen Mittel zur Bewirtschaftung zugewiesen werden. In Hochschulen ohne Fakultäten schließt das Präsidium entsprechende Vereinbarungen mit den Organisationseinheiten nach § 92 Absatz 3 ab, sofern ihnen Mittel zur Bewirtschaftung zugewiesen werden.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 101</p> <p style="text-align: center;">Abweichende Organisationsregelungen</p> <p>Die zuständige Behörde kann auf Antrag einer Hochschule Regelungen in der Grundordnung genehmigen, die eine von den §§ 79 bis 85 abweichende Organisation vorsehen. Solche Regelungen müssen befristet sein.</p>	<p style="text-align: center;">§ 101</p> <p style="text-align: center;">Abweichende Organisationsregelungen Experimentierklausel</p> <p>Die zuständige Behörde kann auf Antrag einer Hochschule Regelungen in der Grundordnung genehmigen, die eine von den Regelungen der §§ 79 bis 85 und §§ 89 bis 93 zu Organisation und Verfahren abweichende Organisation vorsehen. Solche Regelungen müssen befristet sein.</p>	<p>Dient der Umsetzung von Empfehlung 14. Dabei werden nicht nur die Organisationsregeln der §§ 79-85 freigegeben, sondern auch die Verfahrensregeln.</p>
<p style="text-align: center;">§ 104</p> <p style="text-align: center;">Beitrag der Studierenden</p> <p>(1) ...</p> <p>(2) ...</p>	<p style="text-align: center;">§ 104</p> <p style="text-align: center;">Beitrag der Studierenden</p> <p>(1) <i>unverändert</i></p> <p>(2) [...] Studierende nach § 70 Absatz 5 Satz 1,</p>	<p>Befreiung von Promovenden in kooperativen Pro-</p>

Derzeitige Gesetzesfassung	Neuregelung	Erläuterung
(3) ...	<p>die im Rahmen eines kooperativen Promotionsprogramms an einer anderen Hochschule immatrikuliert sind und Beiträge zu der dortigen Studierendenschaft leisten, sind von der Beitragsleistung befreit.</p> <p>(3) <i>unverändert</i></p>	motionsprogrammen von Doppelzahlungen.
<p>§ 108</p> <p>Genehmigung, Anzeige, Veröffentlichung</p> <p>(1) Satzungsregelungen nach § 38 Absatz 6 Satz 2 sowie Satzungen nach § 72 Absatz 4 bedürfen der Genehmigung der zuständigen Behörde. Grundordnungen, Satzungen über Qualitätsbewertungsverfahren und Gebührensatzungen nach § 6 b bedürfen der Genehmigung des Hochschulrats. Satzungen nach § 37 Absatz 2, § 39 Absatz 1 Satz 3 und § 92 Absatz 1 sowie Hochschulprüfungsordnungen bedürfen der Genehmigung des Präsidiums.</p> <p>(2) – (6) ...</p>	<p>§ 108</p> <p>Genehmigung, Anzeige, Veröffentlichung</p> <p>(1) Satzungsregelungen nach § 38 Absatz 6 Satz 2 sowie Satzungen nach § 72 Absatz 4 bedürfen der Genehmigung der zuständigen Behörde. Grundordnungen, Satzungen über Qualitätsbewertungsverfahren und Gebührensatzungen nach § 6 b bedürfen der Genehmigung des Hochschulrats. Satzungen nach § 37 Absatz 2, § 39 Absatz 1 Satz 3 und § 92 Absatz 1 sowie Hochschulprüfungsordnungen bedürfen der Genehmigung des Präsidiums.</p> <p>(2) – (6) <i>unverändert</i></p>	Redaktionelle Folgeänderungen.
<p>§ 109</p> <p>Haushaltswirtschaft</p> <p>(1) Die Hochschulen stellen Wirtschaftspläne auf. Ihre Wirtschaftsführung und ihr Rechnungswesen richten sich nach den Regeln der kaufmännischen Buchführung, soweit sie nicht noch nach Einnahmen und Ausgaben wirtschaften. Für die Rechnungslegung der Hochschulen, die die Doppik eingeführt haben, gilt § 87 der Landeshaushaltsordnung entsprechend. Auf die Prüfung der Jahresabschlüsse der Hochschulen sind die Prüfungsgrundsätze des § 53 Absatz 1 Nummern 1 und 2 des Haushaltsgrundsätzegesetzes vom 19. August</p>	<p>§ 109</p> <p>Wirtschaftsführung Haushaltswirtschaft</p> <p>(1) Die Hochschulen stellen Wirtschaftspläne auf. Ihre Wirtschaftsführung und ihr Rechnungswesen richten sich nach den Regeln der kaufmännischen Buchführung, soweit sie nicht noch nach Einnahmen und Ausgaben wirtschaften. Für die Rechnungslegung der Hochschulen, die die Doppik eingeführt haben, gilt § 87 der Landeshaushaltsordnung entsprechend. Auf die Prüfung der Jahresabschlüsse der Hochschulen sind die Prüfungsgrundsätze des § 53 Absatz 1 Nummern 1 und 2 des Haushaltsgrundsätzegesetzes vom 19. August</p>	Anpassung an die flächendeckende Einführung der Doppik in den Hochschulen.

Derzeitige Gesetzesfassung	Neuregelung	Erläuterung
<p>1969 (BGBl. I S. 1273), zuletzt geändert am 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407, 2421), in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden. Der Senat wird ermächtigt, das Nähere durch eine Rechtsverordnung (Hochschulfinanzverordnung) für die staatlichen Hochschulen Hamburgs und die Staats- und Universitätsbibliothek Hamburg Carl von Ossietzky zu regeln.</p> <p>(2) Im Haushaltsplan ist über die Ziel- und Leistungsvereinbarungen zu berichten.</p>	<p>1969 (BGBl. I S. 1273), zuletzt geändert am 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407, 2421) 27. Mai 2010 (BGBl. I S. 671), in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden. Der Senat wird ermächtigt, das Nähere durch eine Rechtsverordnung (Hochschulfinanzverordnung) für die staatlichen Hochschulen Hamburgs und die Staats- und Universitätsbibliothek Hamburg Carl von Ossietzky zu regeln.</p> <p>(2) Im Haushaltsplan ist über die Ziel- und Leistungsvereinbarungen zu berichten.</p>	<p>Die Hochschulverträge werden der Bürgerschaft zur Billigung vorgelegt (§ 2a Abs. 2).</p>
<p style="text-align: center;">§ 116</p> <p style="text-align: center;">Rechtswirkungen der Anerkennung</p> <p>(1) – (2) ...</p> <p>(3) Die Prüfungsordnungen sowie die Bezeichnung der zu verleihenden Hochschulgrade bedürfen der Genehmigung durch die zuständige Behörde; § 108 Absätze 2 bis 4 gilt entsprechend. Studienordnungen sind der zuständigen Behörde anzuzeigen.</p> <p>(4) – (5) ...</p>	<p style="text-align: center;">§ 116</p> <p style="text-align: center;">Rechtswirkungen der Anerkennung</p> <p>(1) – (2) ...</p> <p>(3) Die Prüfungsordnungen sowie die Bezeichnung der zu verleihenden Hochschulgrade bedürfen der Genehmigung durch die zuständige Behörde; § 108 Absätze 2 bis 4 gilt entsprechend. Studienordnungen sind der zuständigen Behörde anzuzeigen. Die zuständige Behörde kann die staatliche Anerkennung auf andere Studiengänge, die sich in das Profil der Hochschule einfügen, erstrecken. Sie kann auch andere nicht wesentliche Änderungen der im Anerkennungsbescheid getroffenen Regelungen vornehmen.</p> <p>(4) – (5) ...</p>	<p>Verwaltungsvereinfachung.</p>
	<p style="text-align: center;">§ 126b</p> <p style="text-align: center;">Befristung bestehender Berufungs- und Bleibezusagen</p> <p>(1) Für vor Inkrafttreten des § 13 Absatz 3 erteilte Zusagen, die sich auf die personelle, sächliche oder finanzielle Ausstattung des Arbeitsbe-</p>	<p>Regelung für „Altfälle“.</p> <p>Für „Neufälle“ siehe oben den neuen § 13 Abs. 3.</p> <p>Altfälle werden mit ca. 3½ jähriger Frist zum</p>

Derzeitige Gesetzesfassung	Neuregelung	Erläuterung
	<p>reichs einer Hochschullehrerin oder eines Hochschullehrers beziehen und die nicht auf höchstens fünf Jahre befristet sind, gilt das Folgende:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Sofern die Zusagen unbefristet erteilt wurden, enden sie mit dem 31. Dezember des fünften Jahres nach dem Jahr ihrer Erteilung, jedoch nicht vor dem 31. Dezember 2014. 2. Sofern die Zusagen befristet erteilt wurden, enden sie mit Ablauf der vereinbarten Frist, spätestens am 31. Dezember 2014, es sei denn, zu diesem Zeitpunkt sind noch keine fünf Jahre seit der Erteilung verstrichen; in diesem Falle enden sie fünf Jahre nach ihrer Erteilung. <p>(2) Sofern eine Zusage nach Absatz 1 vorzeitig endet, entscheidet auf Antrag das Präsidium nach pflichtgemäßem Ermessen über die Fortgewährung von personeller, sächlicher oder finanzieller Ausstattung. Es soll hierbei die Schwerpunktsetzungen in Forschung und Lehre durch den Hochschulvertrag und den Struktur- und Entwicklungsplan sowie die finanzielle Gesamtlage der Hochschule und der betroffenen Fakultät berücksichtigen. Es kann zur Vorbereitung seiner Entscheidung eine externe Begutachtung (Evaluation) veranlassen oder auf andere Qualitätsbewertungen, die nicht länger als drei Jahre zurückliegen sollen, zurückgreifen.</p> <p>(3) Für Vereinbarungen gelten die vorstehenden Regelungen entsprechend.</p>	<p>31.12.2014 „gekappt“.</p> <p>Unbefristete Zusagen gelten für mindestens fünf Jahre.</p> <p>Bei befristeten Altfällen bleibt die Befristung bestehen, wird jedoch spätestens am 31.12.2014 „gekappt“, es sei denn, dann wären noch keine fünf Jahre vergangen (keine Schlechterstellung gegenüber Neufällen).</p> <p>Besondere Vertrauensschutzregelung (vgl. z.B. § 102 Abs. 6 Berliner HochschulG).</p>

Derzeitige Gesetzesfassung	Neuregelung	Erläuterung
<p style="text-align: center;">§ 2 HZG</p> <p>(1) Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nach Anhörung der Hochschulen zu bestimmen, in welchen Studiengängen Zulassungsbeschränkungen bestehen und welche Zulassungszahlen für diese Studiengänge gelten.</p> <p>(2) Für die Festsetzung der Zulassungszahlen nach Absatz 1 gilt Artikel 6 des Staatsvertrages über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 8. März 2008 bis 5. Juni 2008 (HmbGVBl. S. 37) entsprechend. Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Nähere über die Normwerte und die Kapazitätsermittlung nach Satz 1 zu regeln.</p> <p>(3) [...]</p>	<p style="text-align: center;">§ 2 HZG</p> <p>(1) Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nach Anhörung der Hochschulen zu bestimmen, in welchen Studiengängen Zulassungsbeschränkungen bestehen und welche Zulassungszahlen für diese Studiengänge gelten.</p> <p>(2) Für die Festsetzung der Zulassungszahlen nach Absatz 1 gilt Artikel 6 des Staatsvertrages über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 8. März 2008 bis 5. Juni 2008 (HmbGVBl. S. 37) entsprechend. Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Nähere über die Normwerte und die Kapazitätsermittlung nach Satz 1 zu regeln. Zur Sicherstellung der Verbesserung der Studienbedingungen bleiben die aus Studiengebühren gemäß § 6b Absatz 7 Satz 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am... (HmbGVBl. S...), in der jeweils geltenden Fassung finanzierten Verbesserungen der personellen und sächlichen Ausstattung bei der Ermittlung der Aufnahmekapazität außer Betracht. Das Gleiche gilt für Verbesserungen der personellen und sächlichen Ausstattung, die aus Mitteln finanziert werden, die auf Grund einer Vereinbarung nach Artikel 91b Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Grundgesetzes oder durch Dritte zugewendet wurden; dies gilt nicht, soweit die Mittel mit der ausdrücklichen Maßgabe zugewandt werden, die Aufnahmekapazität zu stei-</p>	<p>Entspricht dem bisherigen § 6b Abs. 7 Satz 4 HmbHG und wurde aus systematischen Gründen hierher verlagert.</p> <p>Dies dient der Umsetzung von § 6 der Bundesländer-Vereinbarung zum Qualitätspakt. Darin haben sich die Länder verpflichtet, die Kapazitätsneutralität der Hochschupaktmittel sicherzustellen.</p>

Derzeitige Gesetzesfassung	Neuregelung	Erläuterung
	gern. (3) <i>unverändert</i>	
	§ 5 HZG (1) <i>unverändert</i> (2) <i>Nr. 1-4 unverändert</i> 5. Ergebnisse von Eignungsfeststellungsverfahren nach § 37 Absatz 2 HmbHG	
§ 10 HZG (1) ... (2) Bestimmungen, insbesondere über die Zahl der jährlichen Bewerbungstermine, die Bewerbungsfristen, die Form der Anträge, die den Anträgen beizufügenden Unterlagen sowie das Verfahren im Übrigen, werden in Satzungen getroffen, die vom Präsidium der Hochschule zu beschließen und vom Hochschulrat zu genehmigen sind.	§ 10 HZG (1) <i>unverändert</i> (2) Bestimmungen, insbesondere über die Zahl der jährlichen Bewerbungstermine, die Bewerbungsfristen, die Form der Anträge, die den Anträgen beizufügenden Unterlagen sowie das Verfahren im Übrigen, werden in Satzungen getroffen, die vom Präsidium der Hochschule zu beschließen und vom Hochschulrat zu genehmigen sind.	(Änderung Hochschulzulassungsgesetz) Umsetzung von Empfehlung 4 (Entlastung des Hochschulrates von Aufgaben, die nicht strategischer Natur sind).
§ 35 HmbBesG Funktions-Leistungsbezüge (1) Leistungsbezüge für die Wahrnehmung von Funktionen in der Hochschul- oder Fakultätsleitung (Funktions-Leistungsbezüge) werden nur gewährt 1. hauptamtlichen Präsidiums- und Dekanatsmitgliedern, 2. der Präsidentin oder dem Präsidenten der Hochschule der Polizei Hamburg und 3. Professorinnen und Professoren, die neben ihren grundsätzlich überwiegenden anderen Hochschullehreraufgaben eine der folgenden Funktionen wahrnehmen:	§ 35 HmbBesG Funktions-Leistungsbezüge (1) Leistungsbezüge für die Wahrnehmung von Funktionen in der Hochschul- oder Fakultätsleitung (Funktions-Leistungsbezüge) werden nur gewährt 4. hauptamtlichen Präsidiums- und Dekanatsmitgliedern, 5. der Präsidentin oder dem Präsidenten der Hochschule der Polizei Hamburg und 6. Professorinnen und Professoren, die neben ihren grundsätzlich überwiegenden anderen Hochschullehreraufgaben eine der folgenden Funktionen wahrnehmen:	(Änderung Hamburgisches Besoldungsgesetz)

Derzeitige Gesetzesfassung	Neuregelung	Erläuterung
<p>a) Dekanin, Dekan, Prodekanin oder Prodekan einer Fakultät, b) Vizepräsidentin oder Vizepräsident einer Hochschule.</p> <p>(2) ...</p>	<p>a) Dekanin, Dekan, Prodekanin oder Prodekan einer Fakultät, b) Vizepräsidentin oder Vizepräsident einer Hochschule, c) Leiterin oder Leiter einer Organisationseinheit nach § 92 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am ... (HmbGVBl. S. ...), in der jeweils geltenden Fassung; sofern mehrere Ebenen solcher Organisationseinheiten bestehen, kann nur die Leiterin oder der Leiter der höchsten Ebene Funktions-Leistungsbezüge erhalten.</p> <p>(2) <i>unverändert</i></p>	<p>Flankiert die Aufwertung der sog. „Dritten Ebene“ (siehe § 92).</p>
	<p style="text-align: center;">§ 3 UKE-G</p> <p>(1).....</p> <p>(2) ¹ Die Freie und Hansestadt Hamburg ist verpflichtet, das UKE für die Dauer seiner Aufgabensstellung funktionsfähig zu erhalten. ² Betriebsmittel für die Leistungen des UKE sind regelmäßig die Erlöse aus der Krankenbehandlung und die sonstigen Leistungsvergütungen. ³ Das UKE erhält Betriebsmittel als Globalzuweisung für die Fakultätsaufgaben und Deckungsmittel für Investitionen als Zuweisung aus dem Haushalt der Freien und Hansestadt Hamburg. Die Globalzuweisung der Betriebsmittel für die Fakultätsaufgaben besteht nach Maßgabe der Regelungen des Hochschulvertrages gemäß § 2 a des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S.</p>	<p>Spezifische Regelung für das UKE im Hinblick auf § 2a HmbHG (Hochschulverträge).</p>

Derzeitige Gesetzesfassung	Neuregelung	Erläuterung
	171), zuletzt geändert am... (HmbGVBl. S....), in der jeweils geltenden Fassung aus einem Grundbudget und einem indikatoren gesteuerten Leistungsbudget. Berechnungsgrundlage für das Leistungsbudget sind Leistungen der drei Jahre, für deren letztes im Jahr vor der Budgetzuteilung der Jahresabschluss festgestellt worden ist.	
	<p style="text-align: center;">§ 5 UKE-G</p> <p>Das UKE stellt sicher, dass die ihm übertragenen wissenschaftlichen Aufgaben in Übereinstimmung mit der durch Artikel 5 Absatz 3 des Grundgesetzes verbürgten Freiheit in Lehre, Studium und Forschung, und dass die Rechte der Mitglieder entsprechend den Bestimmungen der §§ 9 bis 11, § 12 Absatz 1, § 18 Absätze 1 und 2, § 22 Satz 1, § 26 Absatz 1 Satz 2, § 27 Absatz 2 Satz 4 HmbHG wahrgenommen werden können.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 9 UKE-G</p> <p style="text-align: center;">Dekanin, Dekan, Dekanat, Fakultätsrat</p> <p>(1) Die Medizinische Fakultät wird von einem Dekanat geleitet, dem eine Dekanin oder ein Dekan, Prodekaninnen oder Prodekane sowie eine Geschäftsführerin oder ein Geschäftsführer angehören. Das Dekanat entscheidet über alle Angelegenheiten der Medizinischen Fakultät, die nicht nach Absatz 4 dem Fakultätsrat zugewiesen sind. Es nimmt für die Medizinische Fakultät auch die Aufgaben des Präsidiums gemäß § 79 Absatz 2 Sätze 3, 5, 7, 9 und 10 HmbHG wahr, beruft die Hoch-</p>	<p style="text-align: center;">§ 9 UKE-G</p> <p style="text-align: center;">Dekanin, Dekan, Dekanat, Fakultätsrat</p> <p>(1) Die Medizinische Fakultät wird von einem Dekanat geleitet, dem eine Dekanin oder ein Dekan, Prodekaninnen oder Prodekane sowie eine Geschäftsführerin oder ein Geschäftsführer angehören. Das Dekanat entscheidet über alle Angelegenheiten der Medizinischen Fakultät, die nicht nach Absatz 4 dem Fakultätsrat zugewiesen sind. Es nimmt für die Medizinische Fakultät auch die Aufgaben des Präsidiums gemäß § 2a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe c) und § 79 Absatz 2 Sätze</p>	<p>(Änderung UKE-Gesetz)</p> <p>Redaktionelle Folgeänderung.</p>

Derzeitige Gesetzesfassung	Neuregelung	Erläuterung
<p>schullehrerinnen und Hochschullehrer, entscheidet über die Lehrverpflichtung und trifft Bleibvereinbarungen. Bei der Berufung auf Professuren und bei den Bleibvereinbarungen ist das Einvernehmen mit dem Vorstand herzustellen. Das Dekanat meldet den Bedarf der Medizinischen Fakultät zum Wirtschaftsplan des UKE beim Vorstand an und entscheidet über die Verteilung der im Wirtschaftsplan für die Aufgaben in Lehre, Studium und Forschung ausgewiesenen Mittel. Der Dekanin oder dem Dekan steht bei der Wahrnehmung der Leitungsaufgaben die Richtlinienkompetenz zu. Sie oder er überträgt jeder Prodekanin oder jedem Prodekan einen eigenen Aufgabenbereich. Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer leitet die Verwaltung der Fakultät unter der Gesamtverantwortung des Dekanats. Das Dekanat gibt sich eine Geschäftsordnung.</p> <p>(2) und (3) ...</p> <p>(4) Der Fakultätsrat nimmt bezogen auf die Medizinische Fakultät neben den Aufgaben nach § 91 Absatz 2 Nummern 1 bis 9 HmbHG auch die Aufgaben des Hochschulsenats wahr, die sich aus § 85 Absatz 1 Nummern 5 bis 12 und 14 HmbHG ergeben. Die Rechte des Hochschulsenats gemäß § 85 Absatz 5 HmbHG sind hiervon nicht berührt. Für die Zusammensetzung des Fakultätsrats gilt § 91 Absatz 1 HmbHG entsprechend; das Nähere regelt die Satzung der Medizinischen Fakultät. Die Dekanin oder der Dekan ist Vorsitzende bzw. Vor-</p>	<p>3, 5, 7, 9 und 10 Satz 3 Nummern 2, 3, 4, 9 und 14 HmbHG wahr, beruft die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, und entscheidet über die Lehrverpflichtung und trifft Bleibvereinbarungen. Bei der Berufung auf Professuren und bei den Bleibvereinbarungen ist das Einvernehmen mit dem Vorstand herzustellen. Das Dekanat meldet den Bedarf der Medizinischen Fakultät zum Wirtschaftsplan des UKE beim Vorstand an und entscheidet über die Verteilung der im Wirtschaftsplan für die Aufgaben in Lehre, Studium und Forschung ausgewiesenen Mittel. Der Dekanin oder dem Dekan steht bei der Wahrnehmung der Leitungsaufgaben die Richtlinienkompetenz zu. Sie oder er überträgt jeder Prodekanin oder jedem Prodekan einen eigenen Aufgabenbereich. Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer leitet die Verwaltung der Fakultät unter der Gesamtverantwortung des Dekanats. Das Dekanat gibt sich eine Geschäftsordnung.</p> <p>(2) und (3) <i>unverändert</i></p> <p>(4) Der Fakultätsrat nimmt bezogen auf die Medizinische Fakultät neben den Aufgaben nach § 91 Absatz 2 Nummern 1 bis 9 8 und 11 HmbHG auch die Aufgaben des Hochschulsenats wahr, die sich aus § 85 Absatz 1 Nummern 5 bis 12 und 14 HmbHG ergeben. Die Rechte des Hochschulsenats gemäß § 85 Absatz 5 HmbHG sind hiervon nicht berührt. Für die Zusammensetzung des Fakultätsrats gilt § 91 Absatz 1 HmbHG entsprechend; das Nähere regelt die Satzung der Medizinischen Fa-</p>	<p>Redaktionelle Folgeänderung.</p>

Derzeitige Gesetzesfassung	Neuregelung	Erläuterung
<p>sitzender des Fakultätsrates. Der Fakultätsrat kann für einzelne seiner Aufgaben Ausschüsse und Beauftragte einsetzen und diesen Entscheidungsbefugnisse übertragen. § 91 Absatz 3 HmbHG gilt entsprechend.</p> <p>(5) - (7) ...</p>	<p>kultät. Die Dekanin oder der Dekan ist Vorsitzende bzw. Vorsitzender des Fakultätsrates. Der Fakultätsrat kann für einzelne seiner Aufgaben Ausschüsse und Beauftragte einsetzen und diesen Entscheidungsbefugnisse übertragen. § 91 Absatz 3 HmbHG gilt entsprechend.</p> <p>(5) - (7) <i>unverändert</i></p>	